MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

1915

362 (27.7.1915) Abendblatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-324301

Bezugspreis: 80 Pfg. monatlich, Bringerlohn 30 Pfg., durch die Post einschl. Postaufschlag M. 3.72 im Vierteljahr. Einzel-Nr. 5 Pfg.

Anzeigen: Kolonel-Zeile 30 Pfg. Reklame-Zeile .....1.20 Mk.

General-Anzeiger
der Stadt Mannheim und Umgebung
Badische Neueste Nachrichten

Telegramm-Adresse: „Generalanzeiger Mannheim"

Fernsprech-Nummern:
Oberleitung u. Buchhaltung 1449
Buchdruck-Abteilung 341
Schriftleitung 377
Versandleitung u. Verlagsbuchhandlung .... 218 u. 7569

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) — Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung — Zweigschriftleitung in Berlin

Schluß der Anzeigen-Annahme für das Mittagblatt morgens ½9 Uhr, für das Abendblatt nachmittags 3 Uhr

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Technische Rundschau; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Rundschau; Wandern und Reisen sowie Wintersport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 362. — Mannheim, Dienstag, 27. Juli 1915. — (Abendblatt).

Scheitern einer russischen Gegenoffensive am Narew.

Ueber 7000 Russen gefangen.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 27. Juli. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Schwache französische Handgranatenangriffe nördlich von Souchez und Sprengungen in der Gegend von Le Mesnil in der Champagne waren erfolglos.

In den westlichen Argonnen besetzten wir einige feindliche Gräben.

Auf die Beschießung von Thiaucourt antworteten wir abermals mit Feuer auf Pont à Mousson.

In den Vogesen setzte sich der Feind gestern Abend in den Besitz unserer vordersten Gräben im Lingenkopf nördlich von Münster.

Bei Rouca, nordwestlich von Tourcoing, wurde ein französisches, bei Perron ein englisches Flugzeug zum Landen gezwungen. Die Insassen wurden gefangen genommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Ein Vorstoß auf Mitau wurde von uns abgewiesen. Zwischen Poswol (südlich von Mitau) und dem Njemen folgen wir dem weichenden Gegner.

Die Russen versuchten gestern unsere über den Narew vorgedrungenen Truppen durch einen großen einheitlich aus der Linie Goworowo (östlich von Rozan)-Wschowo-Serok (südlich von Pultusk) eingesetzten Gegenangriff zurückzudrängen.

Die russische Offensive scheiterte völlig.

3319 Russen wurden gefangen, 13 Maschinengewehre erbeutet.

Östlich und südöstlich von Rozan drangen unsere Truppen hinter dem geworfenen Feinde nach Osten vor.

Am Bug südöstlich von Pultusk wird noch hartnäckig gekämpft. Vor Nowo-Georgiewsk und Warschau keine Veränderungen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Vor Iwangorod nichts Neues.

Nördlich von Hrubieszow warfen wir den Feind aus mehreren Ortschaften und nahmen 3940 Russen, darunter 10 Offiziere, gefangen.

Die Warschauer Vorstadt Praga mit der imposanten Eisenbahnbrücke über die Weichsel.

Im übrigen ist die Lage bei den deutschen Truppen des Generalfeldmarschalls von Mackensen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

*

Goworowo liegt etwa 10 Km. östlich Roschan, an der Eisenbahnlinie, die hinter dem Schutze des Narews von Ostrolenka südwärts verläuft. Sierok, südlich Pultusk, wo die Chaussee von Plock nach Bialystok den Narew schneidet. Die Entfernung zwischen beiden Orten beträgt in der Luftlinie etwa 50 Km. Wir haben es also mit einem großen, einheitlich angelegten Gegenangriff der Russen zu tun, der ja aus einem Waffenplatz von dem Range Warschaus zu erwarten war. Die russische Offensivkraft ist aber auch im Schutze ihrer Festungen nicht mehr fähig, das unaufhaltsame Vordringen unserer Truppen zu hemmen. Sie ist auch diesmal völlig gescheitert. Die Russen haben mehr als 3000 Gefangene und 13 Maschinengewehre eingebüßt. Unsere Truppen drangen östlich und südöstlich Rozan weiter nach Osten vor. Die Eisenbahn ist dort etwa 10 Km. vom Narew entfernt, dürfte also bald erreicht werden. Am Bug, der bei Nowo-Georgiewsk in den Narew fließt, wird „noch" hartnäckig gekämpft. Diese Kampfesstelle ist aber keine 15 Km. von Warschau entfernt. Wie lange werden die Russen nach ihrer mißlungenen Gegenoffensive dort noch standhalten können? Vermutlich nur noch kurze Zeit, so daß wir bald von Nowo-Georgiewsk und Warschau, dessen Bild wir oben bringen, Neues hören dürften.

Auch an den beiden Flügeln haben wir neue Erfolge erzielt. Man ist fast überrascht, davon zu hören, daß unsere Truppen einen Vorstoß auf Mitau abgewiesen hätten. Vorläufig haben wir von der Einnahme Mitaus noch nichts gehört. Wir wissen nur nach der gestrigen Karte, daß unsere Truppen dicht vor Mitau stehen.

Zwischen Poswol, dessen Einnahme gestern gemeldet wurde, und dem Njemen, auf einer Front von etwa 50 Km., folgt die Armee Below dem weichenden Gegner weiter nach Osten.

Nördlich Hrubieszow hat die Armee Mackensen einen neuen bedeutenden Erfolg erzielt. Fast 4000 Russen, darunter 10 Offiziere, wurden von ihr gefangen, mehrere Ortschaften erstürmt. Hrubieszow liegt am oberen Bug, etwa 40 Km. von der galizischen Grenze. So ist dieser Fluß der Schauplatz erbitterter Kämpfe und bedeutsamer Ereignisse, deren Folgen wir in ihrem ganzen Umfange wohl erst in einiger Zeit erkennen werden.

Der Vormarsch der deutschen Heere in Rußland.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Büro.) Aus Christiania wird der „B. Z." gemeldet: „Aftenposten" wird aus Petersburg über Paris gemeldet, der russische Generalstab habe befohlen, die Zivilbevölkerung aus den Städten Wilna, Grodno, Kowno und Bialystok fortzuschaffen. Ebenso seien in Warschau und Riga sämtliche Hospitäler, Gefängnisse und Schulen geräumt worden.

Russische Greueltaten in der Bukowina.

Wien, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Die amtlichen Erhebungen über die von den Russen in der Bukowina verübten Greueltaten fördern fortgesetzt neues Material zu Tage. In Czinkau wurde der griechisch-orientalische Pfarrer von den Russen zum Tode verurteilt unter der Anschuldigung, daß er den Juden ihre Habseligkeiten in der Kirche bergen half. Als es ihm gelang zu entfliehen, wurde seine Wohnung von einer Kosaken-Abteilung unter der Führung eines Hauptmanns vollständig verwüstet.

Selbst die zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände wurden nicht verschont. Orthodoxkreuze wurden zu Boden geworfen und beschädigt. Die Pfarrersfrau wollten die Russen aufhängen; sie entging nur mit Not ihren Quälgeistern. Fünf Bäuerinnen wurden vergewaltigt und der Gutshof des Ritters von Liskowatski zerstört.

Eine 40jährige Frau, die sich der Vergewaltigung widersetzte, wurde von zwei russischen Soldaten schwer mißhandelt. Ein 18jähriges Mädchen wurde von 14 Russen vergewaltigt. In Piedeloute wurde der rumänisch-griechisch-orientalische Pfarrer von den Russen grundlos mißhandelt und mit dem Kopf gegen die Wand gestoßen, bis er ohnmächtig liegen blieb.

In Zuzulince (Galizien) erschossen russische Soldaten am 4. Juli, als ein österreichisches Schrapnellfeuer die russische Stellung bedrohte, Bäuerinnen mit der Motivierung, daß, wenn russische Soldaten sterben müßten, auch die österreichischen Bauern nicht am Leben bleiben dürften.

In der Gemeinde Luzan wurden die öffentlichen Gebäude vollständig verwüstet. Der Schaden dürfte sich auf 9 Millionen Kronen belaufen.

Die Zuckerfabrik in Luzan wurde vollständig niedergebrannt und der vorhandene Zucker fortgeführt. Nebst der Zuckerfabrik fielen 27 Häuser samt Nebengebäuden der Brandlegung zum Opfer. Die Bevölkerung wurde beraubt, die Häuser verwüstet.

In der Gemeinde Dubouz wurde das Gutsgebäude der Baronin Szimowitz teilweise ausgeraubt u. die Stallungen niedergebrannt. Aus dem Erhebungsmaterial ergibt sich weiter eine Reihe von einzelnen Akten unerhörter Roheiten und Bestialitäten, so die Notzüchtigung einer 101jährigen Frau und die Niedermachung eines totkranken Mannes.

Die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien.

Ueber die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien wird uns geschrieben:

Fast immer wird von gegnerischer Seite behauptet, daß es lediglich überlegene deutsche schwere Artillerie sei, die die Erfolge in Galizien verursacht habe. Bei mancher Gelegenheit war es unserer Division vergönnt, zu beweisen, daß deutsche Infanterie auch ohne Artillerlewirkung, selbst überlegener feindlicher Infanterie gegenüber siegreich ist.

Am 6. Mai traf die aus kampferprobten Infanterie-Regimentern zusammengesetzte Division, die nach erfolgreichem Sturm auf die Linie Gorlice—Tekowa in ständiger Verfolgung war, spät nachmittags in Wietrzno ein. Der im Kraftwagen vorausgefahrene Divisions-Kommandantur fand hier folgende Lage vor:

Die Nachbar-Division stand auf den Höhen nördlich Dukla mit der Front nach Süden, um Alles abzufangen, was vom Feinde noch aus diesem Karpathen-Paß herauskam. Inzwischen hatte der Gegner alle verfügbaren Kräfte, darunter eine frische Division aus Gegend Krosno herangeführt und die Höhe des Naphthabrunnens nördlich Rowne erreicht. Die verfügbaren Reserven — etwa 6 Kompagnien — der Nachbar-Division waren hier angesetzt; lagen aber noch 6 Uhr abends dem mehrfach überlegnen Feinde gegenüber, ohne vorwärts zu kommen.

Vor unserer Division lag eine schwere Aufgabe. Schwer sowohl für die Führung, wie für die Truppe. Zweifelsohne wäre der Gegner am nächsten Tage, nachdem die gesamte schwere Artillerie aufgefahren, zurückgeworfen worden, wahrscheinlich ungeschlagen abgezogen. Aufgabe der Division war es, ihre weittragenden Batterien soweit östlich in Stellung zu bringen, daß auch die Stadt und Straße Rymanow — ein Rückzugsweg der Russen aus den Karpathen — unter Feuer lag. Hieran hinderte der Gegner am Naphthabrunnen.

Der Divisionskommandeur entschloß sich daher, mit den ihm zur Verfügung gestellten

MARCHIVUM

Kompagnien der Nachbar-Division und seiner eigenen Infanterie den Feind noch in der Nacht über den Haufen zu werfen.

Es brach eine Nacht an, die für jeden Beteiligten unvergeßlich sein wird. Bei Mondenschein durchwatete die Infanterie die Asiolka und entwickelte sich im Dorfe Rowne zum Angriff. Die Anstrengungen der letzten vier Verfolgungstage, der Marsch von über 40 Km. an diesem Tage, machten sich bemerkbar. Der einzelne Mann schlief ein, wo er zu liegen kam. Doch machte sich hier deutsche Disziplin und deutsche Strammheit geltend. Nachdem der Divisions-Kommandeur den einzelnen Regiments- und Bataillons-Kommandeuren auseinandergesetzt hatte, um welch hohes Ziel es sich handelte, übertrug deren Entschlußkraft sich auf die Truppe, bis auf den letzten Mann. Der Feind schien zu ahnen, daß ihm ein Angriff bevorstand. Ein ununterbrochenes Artillerie- und Infanteriefeuer verzögerte die Entwicklung.

Um 2 Uhr nachts trat die gesamte Division zum Sturm an. Der Divisionsstab an der Spitze des hinter dem linken Flügel folgenden Reserve-Bataillons. Es begann ein Ringen Mann gegen Mann. Bajonett und Handgranaten waren die Kampfmittel. Ueberall wurde die feindliche erste Linie erstürmt. Aber seine große Ueberlegenheit ausnutzend, setzte der Feind an drei verschiedenen Stellen zum Gegenstoß an. An einer Stelle raffte ein Regiments-Adjutant die letzten verfügbaren Kräfte des Regiments zusammen und schlug, obwohl selbst verwundet, den feindlichen Gegenangriff zurück. An anderer Stelle brachte das todesmutige Verhalten eines Unteroffiziers, der alle um ihn liegenden Mannschaften mit sich fortriß, den Feind zur Flucht. Das Eiserne Kreuz 1. Klasse schmückte am nächsten Tage seine Brust.

Als 3 Uhr 20 Minuten die Sonne blutigrot aufging, konnte der Divisionsstab erkennen, daß der Sieg unser war. Nicht nur die feindliche Hauptstellung war genommen, alle feindlichen Gegenangriffe unter für den Feind schwersten Verlusten abgeschlagen, sondern die Infanterie war sogar im siegreichen Vorgehen, um alles das vom Feinde zu vernichten, was sich in der zweiten und dritten Stellung befand.

Nun konnte auch die Artillerie mit Tagesanbruch das wirksamste Verfolgungsfeuer aufnehmen. Hunderte von toten Russen, Hunderte von verwundeten Russen lagen in den Stellungen. 1600 unverwundete Gefangene wurden zurückgeführt.

Und wenn auch manch tapferer Offizier und Mann sein Heldengrab auf dem Kirchhofe von Rowne gefunden hat, so sah der anbrechende Morgen nur stolze Gesichter; denn jeder einzelne Angehörige der Division fühlte es, daß hier nicht die bessere Führung, sondern deutsche Tapferkeit und deutsche Ausbildung den Sieg errungen hatten. Und als kurz darauf unsere Geschütze ihre Morgengrüße nach Rymanow sandten und dem Feinde auch diesen Paß sperrten, da freute sich jeder, daß die Opfer nicht umsonst gebracht waren.

Die Kämpfe im Kaukasus.

Petersburg, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Generalstab der Kaukasusarmee teilt mit: In der Gegend der Küste wiesen wir die türkische Teilofensive gegen unsere rechte Flanke zurück. In der Richtung Mück sind auf breiter Front Kämpfe im Gange. Auf den übrigen Frontteilen kein Kampf.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit:

Vormittags um 8 Uhr brachten wir das französische Unterseeboot „Mariotta" in der Meerenge zum Sinken. 31 Mann der Besatzung wurden gefangen genommen.

Bei Ari Burnu warfen wir am 24. Juli Bomben und verursachten einen Brand in den feindlichen Schützengräben.

Am 25. Juli zerstörte unsere Artillerie einen Teil der feindlichen Gräben und die Drahthindernisse gegenüber unserem linken Flügel.

Sie beschossen die Stellungen und rückwärtigen Verbindungen des Feindes und brachten ihm erhebliche Verluste bei.

Bei Sedd-ül-Bahr Infanteriefeuer und Geschützkämpfe mit Unterbrechung. Die feindliche Artillerie verwendete wieder Stickgasgeschosse. Am 25. Juli nahm bei Sedd-ül-Bahr eine kleine türkische Erkundungsabteilung des linken Flügels einen Teil der feindlichen Schützengräben fort, vernichtete die Stellungen und erbeutete 400 Gewehre mit Munition.

Unsere Küstenbatterie beschoß die Stellungen und Lager des Feindes an der Küste von Sedd-ül-Bahr mit Erfolg.

Der Feind erwiderte ohne Wirkung.

Feindliche Flieger warfen Bomben auf das Lazarett vom Hali Pascha, obgleich das Zeichen des Roten Halbmondes wagerecht über dem Lazarett ausgespannt und deutlich sichtbar war.

An den übrigen Fronten nichts bemerkenswertes.

Der Balkan.

Die türkisch-bulgarischen Verhandlungen.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Büro.) Die „Times" bringt allerlei Einzelheiten über die türkisch-bulgarischen Unterhandlungen, von denen sie behauptet, daß sie bereits abgeschlossen wären. Das letztere ist, soviel wir wissen, nicht der Fall: die Verhandlungen gehen vielmehr noch weiter. Immerhin ist einiges an den Mitteilungen wohl nicht unzutreffend. Nur haben diese Nachrichten ein großes Loch: sie vergessen anzugeben, was Bulgarien als Gegenleistung gewährt oder geboten hat. Von deutscher Seite wird man sich aus verständlichen Gründen über diesen Punkt zur Stunde nicht äußern können. Alles in allem hat man den Eindruck, als ob die „Times" mit ihren Mitteilungen hat auf den Busch klopfen wollen.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine Nachricht der „Vossischen Zeitung" aus Rotterdam, die von überaus verlockenden Angeboten berichtet, die der Vierverband in Bukarest und Sofia jetzt gemacht hätte. Daß die Ententemächte ihre Anstrengungen verdoppelt haben, die türkisch-bulgarischen Verhandlungen zu hintertreiben und überhaupt in diesen entscheidenden Stunden Rumänien und Bulgarien zu sich herüberzuziehen, ist bekannt, ist auch von uns schon mehrfach hier angedeutet worden. Ob aber zu diesem Ende nun jetzt die Staatsoberhäupter von England, Italien und Frankreich persönlich in Aktion getreten sind und mit dem Zaren Depeschen wechseln, entzieht sich der Kenntnis auch hiesiger unterrichteter Kreise.

Die Fehler der Vierverbandsdiplomatie auf dem Balkan.

Jules Delafosse beklagt in längerem Artikel im „Gaulois" vom 18. Juli die Fehler der Vierverbandsdiplomatie, die sich vor Beginn des Kampfes gegen die Türkei der Unterstützung Bulgariens hätte versichern sollen. Er sagt zum Schluß: Die militärische Unterstützung seitens Bulgariens war die erste Bedingung für den Erfolg. Man mußte damals Bulgarien alles geben, was es verlangte, da wir dazu in der Lage waren. Aber, wird man sagen, es verlangte doch Kawalla zum Schaden der Griechen. Dann mußte man ihm Kawalla geben, selbst wenn es Griechenland schadete. Es verlangte die Serbien zugeteilten Gebiete Mazedoniens. Man mußte sie ihm geben. Gewiß durften wir nichts tun, was Serbien verstimmen konnte. Die Serben haben durch ihr heldenhaftes Opfer alle Entschädigungen und unser Eingehen auf ihre Wünsche verdient. Aber ich erwähnte bereits vorher, daß die Serben nicht so an den mazedonischen Gebieten hängen, die ihnen als Entschädigungen für bittere Enttäuschungen zufielen. Ich bilde mir ein, daß wenn man ihnen Albanien mit Häfen nach dem Adriatischen Meere gäbe, sie sich für befriedigt halten würden.

Auf alle Fälle liegt die diplomatische Frage hierin nur allein. Man muß um jeden Preis das bulgarische Eingreifen herbeiführen und alles tun, um es zu erlangen.

Strömungen in Bulgarien.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Bur.) Aus Sofia wird der „B. Z." gemeldet: Mit den fortschreitenden Erntearbeiten macht sich unter der Bevölkerung eine wachsende Strömung bemerkbar, die darauf abzielt, daß ein Weg für die Ausfuhr des bulgarischen Getreides auf der Donau geöffnet werde, umsomehr, als die englische Flotte den einzigen Ausfuhrhafen Dedeagatsch blockiert hat und der bulgarische Schiffsverkehr dadurch vollständig unterbunden ist. Es werden immer mehr Stimmen laut, die energische Vorstellungen in Serbien fordern, daß es die Minen in der Donau beseitige und den Donauweg öffne. Sollte sich Serbien weigern, was als gewiß anzunehmen ist, so möge die bulgarische Regierung ein Ultimatum stellen und nötigenfalls Zwangsmittel anwenden, zumal es sich um eine Lebensfrage Bulgariens handelt.

Unter diesen Umständen würde früher oder später eine bewaffnete Aktion Bulgariens gegen Serbien im Lande äußerst populär werden.

Hinrichtung der Hauptschuldigen am Bombenanschlag in Sofia.

m. Köln, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Die „Köln. Ztg." meldet aus Sofia: Gestern früh sind die Hauptschuldigen an dem Bombenanschlag im Stadtkasino zu Sofia von Anfang Februar öffentlich durch den Strang hingerichtet worden. Welche Festigkeit und Beliebtheit übrigens das Kabinett Radoslawow hat, gegen das seinerzeit das Verbrechen gerichtet war, zeigt die Gemeinderatswahl in Tschirpon in Südbulgarien, wo bisher die Russenfreunde die Uebermacht hatten. Die Wahl, die gestern vorgenommen wurde, hat gegen die gesamte Opposition eine völlige Regierungsmehrheit ergeben. Genadiew, der, wie erinnerlich, wegen des Verdachts der Mitschuld an dem Bombenanschlag im Sofiaer Kasino verhaftete ehemalige Minister, hat jüngst erklärt, er sei nie gegen das heute herrschende Kabinett und dessen Politik gewesen und er werde es nie sein.

Griechisch-englische Unterhandlungen.

Athen, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der „Agence Havas": Die griechisch-englischen Unterhandlungen über die Durchsuchung von Schiffen scheinen zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen. Die englische Regierung ist gewillt, ihr Durchsuchsrecht zu mindern, infolge der von der griechischen Regierung getroffenen strengen Maßnahmen, um die Ausführung von Kontrebande zu verhindern.

Eine türkische Note an Griechenland.

Athen, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der griechische Geschäftsträger hat seiner Regierung die Verbalnote der Pforte übergeben, die feststellt, daß in der Türkei keine Griechenverfolgungen stattfinden und die getroffenen Maßnahmen allein aus militärischen Gründen erfolgt sind. Die Antwort betont das Interesse der Türkei und die freundschaftlichen Beziehungen zu Griechenland. Es verlautet: „Eine zweite ausführliche Antwort werde von der Pforte vorbereitet."

Der Krieg mit Italien.

Die Mißerfolge der Italiener am Isonzo.

m. Köln, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus dem Kriegspressequartier:

Nach dem Ruhebedürfnis, das bei den Italienern nach ihren mit großer Heftigkeit geführten, täglich mehrmals wiederholten Angriffen seit 48 Stunden durch das Abflauen der Kämpfe sich ausdrückte, scheinen die Italiener sich wieder zu einem größeren Vorgehen aufgerafft zu haben. Diese neuen Kämpfe, die heute wieder heftiger geworden sind und nicht vereinzelt bleiben dürften, geben noch nicht das volle Bild, ob es sich um stärkere Reflexe der mit den 2 Ruhetagen als abgeschlossen zu betrachtenden vorigen Offensivphase handelt, oder ob die Italiener ihre ihnen bekanntlich zur Verfügung stehenden Reserven zu einer in gleichem breiten Rahmen angelegten neuen Offensive heranziehen. Strategisch muß die vorige Offensive aus dem Grunde als abgeschlossen betrachtet werden, weil sich die österreichischen Truppen im Augenblick, wo die Italiener jetzt wieder mit starken Kräften aufsetzen, im vollen Besitz derjenigen Stellungen befinden, die sie zu Beginn jener Kämpfe in der vorigen Woche innehatten. Sie ist also mit dem Urteil als abgeschlossen zu betrachten, daß die verlustreiche Reihe der Angriffe im ganzen einen schweren Mißerfolg darstellt, ebenso wie auch der erste Mitteilungen Abschnitt des neuen Ansturms als völlig gescheitert zu betrachten ist.

Die Kriegslage im Westen.

Die Franzosen mit den Engländern unzufrieden.

London, 17. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Pariser Korrespondent der „Daily Mail" betont in einem Artikel, auf den das Blatt die größte Aufmerksamkeit macht, daß die Franzosen mit den Engländern nicht zufrieden sind. Der Verfasser führt aus der französischen Presse beispielsweise den Artikel von Hanotaux an, in dem es heißt, die Franzosen fragen sich, ob die Engländer alles getan haben, was sie mußten. Ein Soldat habe ihm gesagt, das Bündnis sei wie eine Ehe mit Gütergemeinschaft. Die Franzosen, besonders die Französinnen, kritisieren die Engländer lebhaft. Man müsse auch an ein künftiges Zusammenarbeiten und an die schweren Zeiten nach dem Kriege denken. Das jetzige Verständnis reiche noch nicht aus.

Wünsche und Hoffnungen der Jung-Flamen.

Wenn der Deutsche von einer Krisis in Flandern liest, so denkt er zunächst an den Zustand, der durch das Eindringen unserer Armee in Belgien eingetreten ist. Der Staat „Belgien" aber umfaßt zwei Völkerrassen: die Wallonen und die Flamen, die, da beider Interessen entgegengesetzt sind, einander schon seit der Schaffung „Belgiens" bekämpfen. Die Spannung zwischen beiden war schon vor dem Kriegsausbruch so groß, daß selbst der Krieg nicht vermocht hat, sie zusammen zu bringen. Im Gegenteil, der Wallone erhofft als Ergebnis des Krieges die endgültige Unterdrückung Flanderns. Die Flamen, die Mehrheit der Bevölkerung, sind von der Regierung, die wallonisch und deren Ziel die Französierung des Landes ist, stets geknechtet worden. Die Flamen haben daher in der großniederländischen Kulturbewegung Gegengewicht und Hilfe gegen ihre kulturelle Unterjochung gesucht.

Die Wünsche und Hoffnungen eines großen Teiles der gebildeten Jung-Flamen bringt S. H. E. Domela Nieuwenhuis Rhegaard im Juliheft der niederländischen Monatsschrift „De Tijdspiegel" zum Ausdruck. Der Verfasser ist ein Sohn des bekannten niederländischen Pfarrers in Gent, dessen Fürsorge vielen deutschen Soldaten und namentlich vielen Verwundeten Segen gebracht hat, und dessen in holländischen Zeitungen veröffentlichtes Kriegstagebuch ein Zeugnis dafür ist, daß es in Belgien auch Leute gegeben hat, welche die deutschen Soldaten gesehen haben, so wie sie sind, voller Mut und Glauben, und nur dann zu harten Mitteln greifend, wenn die harte Notwendigkeit des Krieges es gebot. S. H. E. Domela Nieuwenhuis ist bereits 1906 mit seinen Eltern nach Gent, dem geistigen Mittelpunkt Flanderns, gekommen. Er hat dort an der Universität studiert und ist der flämischen Bewegung nahegetreten. Als Vorsitzender oder Vorstandsmitglied großer und angesehener Studentenvereine hat er an ihren Bestrebungen wirksamen Anteil genommen. Jetzt bemüht er sich eifrig, für die politischen Erwartungen der Flamen in den Niederlanden das rechte Verständnis und die richtige Unterstützung zu gewinnen. Wir geben seine beredten Ausführungen über die Krisis in Flandern — nach einer Uebersetzung der „Köln. Ztg." in stark zusammengedrängter Form wieder:

Jetzt, wo Flanderns Los zum so und so vielsten Male von dem Ausgange eines Krieges abhängt, der draußen entstanden, innerhalb seiner Grenzen geführt wird, ist es von der größten Bedeutung für die Niederländer wie die Flamen, sich klar zu machen, welche Haltung sie einnehmen müssen.

Seit dem Ausbruch des Krieges ist man in Belgien eifrigst bemüht, der „âme belge", die vorher nur auf dem Papier oder in der Einbildung bestand, Leben einzuhauchen. Zum Teil ist sie das Produkt einer Kriegsneurose, die die Menschen zu allerlei widerspruchsvollen Handlungen und zu den größten Paradoxen verleitet. Das schlimmste aber ist, daß die sogenannte „âme belge" oder der belgische Patriotismus, den gewisse Kreise so gerne haben möchten, nicht etwa aus einem bewußten Streben herrührt, sowohl aus der romanischen als der germanischen Kultur das Beste zu übernehmen, sondern bloß aus der Vergötterung der französischen Kultur auf Kosten der germanisch-flämischen. Ueber das Ziel der belgischen Regierung schrieb schon 1842 der belgische Ministerpräsident, der Franzose Charles Rogier, in einem Briefe an seinen Amtskollegen, den Justizminister Raikem: „Unser ganzes Streben muß auf die Vernichtung der flämischen Rasse gerichtet sein, um so die Verschmelzung Belgiens mit unserm großen Vaterlande Frankreich vorzubereiten." Und das ist eigentlich immer das Programm der belgischen Regierung geblieben. Ist es nicht erstaunlich, mit welcher Geduld die Flamen die Unterdrückung und gänzliche Ausschaltung ihrer Rasse ertragen haben, wenn man bedenkt, daß die belgische Regierung stets die Vertretung der Minderheit des belgischen Volkes gewesen ist! Sie hat nie den Rechten und Wünschen der Flamen Rechnung getragen; ihr Zweck ist die Französierung Belgiens, geistig, politisch und wirtschaftlich. Man kann die Flamen nie genug darauf hinweisen, daß „Belgien" stets war, ist und bleiben wird: das geschmeidigste Mittel einer schlauen französischen Politik, um das Land der Flamen, den vorgeschobenen Posten des Germanentums, für eine politische Annexion vorzubereiten.

Wie stehen nun die Holländer und die Flämen, die sprachlich und ethnologisch zusammengehören, diesem Krieg gegenüber? Gegen oder für Belgien? Gegen oder für Deutschland? So muß die Fragestellung lauten, die dem wahren Zustand Rechnung trägt. Denn für uns gibt es ganz andere Fragen als die Verletzung der belgischen Neutralität. Für uns ist die Frage: Soll es für immer mit dem Flämentum zu Ende sein?

Eine Wiederherstellung Belgiens in dem Sinne eines Zurückbringens des Zustandes vor August 1914 würde eine schändliche Vergewaltigung der heiligen Rechte eines Volkes bedeuten, das schon vor dem Kriege aufs schwerste unterdrückt worden war. Dann würden die vorher der Regierung mit größter Mühe abgerungenen gesetzlichen Zugeständnisse wieder geschmälert oder ganz rückgängig gemacht werden. Wenn das der Geist eines wiederhergestellten Belgiens sein würde, dann wäre es besser, solch einen Staat nie wieder selbständig zu machen. Wer wagt es, die Verantwortung auf sich zu laden, diesem wertvollen, kräftigen, außergewöhnlich begabten flämischen Volke nochmals eine Zeit des Vegetierens und der Entartung aufzuerlegen? Sieht man nicht, wie Flandern kulturell zurückgeht; daß das Brüsseler Kauderwelsch, die Beulemans-Sprache, das belgische Französisch langsam aber sicher von der Landbevölkerung aufgenommen wird? Muß das flämische Belgien ein großes Brüssel werden, wo der Wallone und der flämische Renegat weiter herrschen, wie in einem eroberten Lande? Gewinnt die von der belgischen Regierung inszenierte „belgische" Bewegung Raum, dann geht das Flämentum zugrunde; seine Sprache sinkt herab zu einem Idiom ohne Kulturwert.

Dringen aber die groß-niederländisch-flämischen Bestrebungen durch, so müssen die belgischen für immer weichen. Ein vorchristlich Gegl-

Der Seekrieg.

Ein französisches Unterseeboot vernichtet.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Bur.) Aus Konstantinopel wird der „B. Z." gemeldet: Nach einer soeben eingetroffenen amtlichen Meldung wurde das von einem deutschen Unterseeboot angegriffene französische Unterseeboot „Mariotte" völlig vernichtet.

Aberdeen, 27. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Reutermeldung. Der britische Dampfer „Gadinoli" wurde in der Nordsee versenkt. Die Besatzung wurde gerettet.

Deutschland und Amerika.

Die deutsche Antwort an Amerika.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Bur.) Wir haben schon gestern hier gesagt, daß die deutsche Antwort an Amerika nicht so bald erfolgen wird. Wir möchten darüber hinaus noch meinen, daß ein Notenwechsel in der bisherigen Form überhaupt nicht mehr stattfinden wird. Den fortzusetzen hat nachgerade keinen Zweck mehr. Aber wir behalten uns natürlich eine Antwort vor. Es gibt unterschiedliche Punkte in dieser Note des Präsidenten Wilson, die wir nicht einfach hinnehmen können, wenn wir uns nicht der Nachrede aussetzen wollen: qui tacet, consentire videtur = Wer stillschweigt, gibt zu.

Die englische Antwortnote an Amerika.

⊡ Berlin, 27. Juli. (Von u. Berl. Bur.) Aus Amsterdam wird der „B. Z." gemeldet: Reuter meldet aus Washington: Die Antwort Englands auf die Note Amerikas über die englische Blockade lief gestern hier ein. Die englische Regierung teilt mit, daß sie auf Grund des Völkerrechts handle, obgleich ihre Handlungsweise vielleicht eine neue Nutzanwendung der völkerrechtlichen Prinzipien enthält. Die englische Regierung werde mit Vertrauen einer richterlichen Entscheidung entgegensehen. Die englische Antwort weist ferner darauf hin, daß die Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges ebenfalls Entscheidungen getroffen hätten, die die englische Auffassung rechtfertigen.

Die Iren gegen die allgemeine Wehrpflicht in England.

London, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der nationalistische Abgeordnete Dillon sprach am Samstag in Simmerick und sagte, die Irenpartei war die erste, die ihre Stimmen gegen den zwangsweisen Militärdienst erhoben, sie ist durch die Arbeitsführer und englischen Radikalen unterstützt worden. Der Versuch, das Munitionsgesetz bei dem Walliser Kohlenstreik durchzuführen, schlug fehl. Die Regierung mußte deshalb 3 Minister nach Südwales schicken, um an den Patriotismus der Arbeiter zu appellieren. Der Kohlenstreik hatte sein Gutes. — Bei der Rekrutierung bewährte sich das freiwillige Prinzip. — Wenn die Koalitionsregierung dem Rate gefolgt wäre, und die Wehrpflicht eingeführt hätte, dann würde Unheil entstehen und der Krieg würde verloren werden.

Die Einführung der Wehrpflicht in Irland würde einen Zustand der Dinge herbeiführen, den die verantwortlichen Männer sich nicht gerne vorstellten. Man glaubt nicht, daß eine englische Regierung Irland die Wehrpflicht aufbürden werde; die Regierung sei gewarnt, daß die Iren einem solchen Versuche mit allen Mitteln Widerstand leisten würden. (Beifall.) Die hundertjährige Politik Englands in Irland war, die Iren durch Auswanderungen zu vernichten. Jetzt stehe es fest, warum sich die Iren noch nicht in großen Mengen anwerben ließen. Es sei ein Wunder, daß viele in die Armee eintraten und der Arbeiterführer Fillet sagte in einer Versammlung in Bristol, die neue Armee sei ein Triumph der Freiwilligen.

*

Versammlungen in England am 4. August.

m. Köln, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Am 4. Aug., dem Jahrestag der Kriegserklärung, werden in ganz England Versammlungen unter Leitung der Stadtverwaltungen und Grafschaftsräte, sowie der Handelskammer stattfinden und folgenden, von dem ersten Minister gutgeheißenen Beschlußantrag annehmen: Heute, am Jahrestag der Erklärung eines berechtigten Krieges spricht diese Versammlung von Bürgern dieser Stadt ihren unweigerlichen Entschluß aus, den Kampf für die Erhaltung der Ideale von Freiheit und Recht, welchen die gemeinsame und geweihte Sache der Verbündeten bildet, bis zum günstigen Ausgang durchzuführen.

London, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) In den anläßlich des Jahrestages der Kriegserklärung am 4. August im ganzen Lande stattfindenden Versammlungen soll die von Asquith genehmigte Entschließung verbreitet werden. An diesem Jahrestag der Erklärung des rechtmäßigen Krieges gibt die Versammlung der Bürger dieses Staates ihren unerschütterlichen Entschluß kund, den Kampf bis zu einem siegreichen Ausgange fortzusetzen, um die Idealen der Freiheit und Gerechtigkeit zu erhalten.

stärkte, daß er sich nicht allein mit Unterstützung von Franzosen und Belgiern befaßte, wogegen nichts einzuwenden gewesen wäre, sondern auch durch Spionage dem Feind Vorschub leistete. Die gleichzeitig mit der Verhaftung vorgenommene Durchsuchung verstärkte diesen Verdacht ganz erheblich, sodaß auch mit diesem Fall das Kriegsgericht sich befassen mußte. Der Hauptverhandlung ist bald entgegenzusehen.

Verräterische Luxemburger.

* Köln, 26. Juli. Die „Kölnische Zeitung" schreibt: Am 2. Juli wurde vom Gericht der stellvertretenden 30. Infanteriebrigade in Trier der Bürovorsteher der Prinz Heinrich-Bahn Fournelle aus Luxemburg wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilt. Dieser luxemburgische Beamte, dem in Ausübung seines Berufes viele auf die Bewegungen unsrer Truppen bezügliche Nachrichten zugänglich waren, unterhielt nicht allein vor dem Krieg während vieler Jahre mit dem feindlichen Nachrichtendienst durch dessen Vertreter in Paris und Brüssel engste Beziehungen, sondern nutzte seine amtliche Stellung während des Krieges dazu aus, den feindlichen Nachrichtendienst zu unterstützen. — Im Juni dieses Jahres wurde der Advokat Rappenery in Luxemburg verhaftet, nachdem eine monatelange Beobachtung den Verdacht immer mehr ver-

Kleine Kriegsnachrichten.

Walter Bloem, der nach Wiederherstellung von seiner Verwundung mehrere Monate als Hauptmann dem Stabe des Generalgouverneurs in Belgien angehört hat, ist als Führer eines Bataillons nach dem östlichen Kriegsschauplatz kommandiert worden.

Kleine Kriegszeitung.

Hindenburg als Roland von Neukölln.

Neukölln beabsichtigt die Aufstellung einer Rolandsfigur, deren Nagelungsertrag den Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege zugute kommen soll. Der Neuköllner Roland, dessen Entwurf von dem Bildhauer Müller (Kreifeld) stammt, wird die Züge des Siegers von Tannenberg und Masuren tragen. Die Oberfläche der Gestalt hat für etwa 50 000 Nägel Raum. Die Aufstellung und Nagelung des Neuköllner Rolands wird voraussichtlich am Sedantage erfolgen.

Presse und Heeresdienst.

Der geschäftsführende Ausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Presse hatte an den Stellvertreter des Kriegsministers eine Eingabe gerichtet, dahingehend, „daß bei den Einberufungen des ungedienten Landsturmes die bereits in weitem Umfange bedrängte Lage der Zeitungsredaktionen nach Möglichkeit berücksichtigt und geschont werde". In der jetzt eingetroffenen Antwort des Kriegsministeriums heißt es, daß „das Kriegsministerium nach wie vor auf dem Standpunkte stehe, daß die Leistungsfähigkeit der Presse nicht gefährdet werden darf, und daß ihr die Kräfte, deren sie zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe bedarf, unter allen Umständen belassen werden müssen. Das Kriegsministerium wird daher dafür eintreten, daß die zur Vorlage kommenden Zurückstellungsgesuche nach Möglichkeit Berücksichtigung finden".

Ein grober Schwindel.

Dresden, 25. Juli. Der frühere Kaufmann und Dienstknecht Eucke aus Leipzig war nach Kriegsausbruch auf einen schon während der russischen Revolution und während des Balkankrieges von ihm verübten Schwindel verfallen. Er hat nämlich den Zeitungen sehr packend und gut geschriebene Artikel über Vorgänge in Aegypten geschrieben. Ein großes Berliner Blatt, ebenso verschiedene andere Blätter im Reich druckten einen dieser Artikel über angebliche Vorgänge im Sudan ab. Eucke hatte den Artikel gegenüber den Redaktionen als Selbstgeschautes und Selbsterlebtes bezeichnet und sich gut bezahlen lassen. In Wahrheit handelte es sich um vollständige Erfindungen. Eucke, der vorbestraft ist, wurde jetzt vom hiesigen Landgericht als rückfälliger Betrüger zu zwei Jahren Zuchthaus, 300 Mark Strafe und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Für das Vaterland gefallene Badener.

Wilhelm Germer, kaufm. Beamter der Waffen- und Munitionsfabrik in Karlsruhe, Füsilier Wilhelm Sondheim von Karlsruhe-Beiertheim, Ers.-Res. Karl Singer von Pforzheim, Sanitätsunteroff. Robert Richardon von Wimsheim, Schriftsetzer Max Weis von Mosbach, Uoff. Philipp Bitterli, Ritter des Eisernen Kreuzes von Jestenbach, Uoff. Jul. Globerer von Freiburg-Betzenhausen, Prof. Ottmar Schnarrenberger von Villingen, Ers.-Res. Leo Hienerwadel von Zimmern b. Engen, Lokomotivführer der Militäreisenbahn J. Elsner von Wittlingen, Schütze Karl Friedrich Gutmann von Tegernau, Landsturmmann Friedrich Wagner und Reserv. Ernst Friedrich Frey von Eichsolz, Uoff. d. Res. Oskar Ebner, Ritter des Eisernen Kreuzes, von Binzgen, Gefr. Wilhelm Bräuer von Wangen a. Untersee, Reserv. Adolf Wochner und Landwehrm. Karl Brielmayer von Ueberlingen, Musk. Artur Schuhmann, Landwehrm. Alfred Stoll und Armierungssoldat Buchhalter Kurt Pfannstiel, sämtliche von Karlsruhe, Ersatzreserv. Hermann Sidinger von Huchenfeld, Kan. Rudolf Ruff von Brözingen, Kriegsfreiw. Gefr. Karl Hartmann von Pforzheim, Kaufm. Ernst Rauch von Mannheim, Michael Martin von Oberwittighausen bei Tauberbischofsheim, Inf. Albert Schirmbeck von Achern, Musk. Otto Bilger von Ortenberg, Gefr. d. Res. Christian Volk von Unterharmersbach, Musk. Franz Meyer von Ramsbach, Kaufmann Eugen Riesterer von Lenzkirch, Kriegsfreiw. Leutnant d. Res., Ernst Schneider von Freiburg-Haslach, Uoff. Fritz Brand von Weil bei Lörrach, Pion. Wilhelm Sänger von Enkenstein, Ersatzreserv. Kaufm. Ernst Würth von Engen, Inf. Karl Fleiner von Gütten-

gen und Musk. Franz Xaver Wieland von Worblingen.

Mannheim.

Postsendungen an deutsche Zivilgefangene in Rußland.

Nach einer Entscheidung der russischen Regierung ist den deutschen Zivilgefangenen in Rußland der Briefverkehr mit der Heimat untersagt, weil sie sich nicht in Konzentrationslagern befinden, sondern nur gezwungen sind, in den ihnen angewiesenen Ortschaften zu leben, und daher ihr Postverkehr den allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen ist. Hiernach können aus Deutschland Postsendungen an diese Personen fortan nicht mehr unmittelbar nach Art der Kriegsgefangenensendungen, sondern nur noch durch Mittelspersonen (Rotes Kreuz usw.) auf dem Umwege über das neutrale Ausland verschickt werden, wobei es noch zweifelhaft ist, ob die Sendungen die Adressaten erreichen werden.

*

Helft den Durst unserer Soldaten stillen.

Wir alle wissen, welche fast übermenschlichen Taten des Mutes und der Opferwilligkeit von unseren Kriegern nun schon ein volles Jahr im Felde geleistet werden. Aber wir stellen uns nicht genügend vor, daß neben den Mühsalen des Kampfes Entbehrungen aller Art bestehen, die oft schwerer zu ertragen sind, als der Kampf selbst, weil keine Begeisterung dazu hilft, sie schmerzlos zu überwinden. Wir denken besonders an das quälende Gefühl des Durstes, dem heißen Verlangen nach einem kühlen, gesunden Trunk, dem oft tagelang keine Erfüllung wird. Da draußen an der Front fehlt es häufig an Wasser, das ohne schwere Schädigung der Gesundheit getrunken werden kann. Die Militärverwaltung tut alles, was in ihrer Macht liegt, um geeignete Getränke unseren Soldaten zuzuführen. Aber wir müssen sie darin unterstützen, wenn wir nicht wollen, daß Typhus, Cholera und andere schwere Krankheiten zahlreiche Opfer unter unseren teuren Kriegern fordern, unnötige Opfer neben den tausenden und abertausenden, die der Krieg schon an sich dahinmäht.

Es war ein außerordentlich glücklicher Gedanke des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, eine besondere Abteilung für Mineralwasser-Versorgung ins Leben zu rufen. Nur wenn es uns gelingt, gewaltige Mengen schmackhafter Mineralwässer unseren Soldaten zuzuführen, können wir verhindern, daß unsere durstigen Krieger dennoch zu dem gefährlichen verseuchten Wasser greifen.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich in den Dienst dieser wichtigen Sache gestellt. Er sammelt Geldmittel, um sie dem Zentralkomitee des Roten Kreuzes für diesen bedeutsamen Zweck zu verschaffen; denn große Geldmittel sind erforderlich, um die Millionen von Flaschen an unsere riesigen Fronten in Ost und West zu führen.

Auch die Ortsgruppe Mannheim und die hiesige Frauengruppe des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wollen diese Arbeit des Roten Kreuzes besonders fördern. Wer dazu beitragen will, den quälenden Durst unserer Soldaten in gesunder Weise zu löschen, der unterstütze dieses große Werk durch Geldmittel. Jeder Betrag wird dankbar entgegengenommen und der Zentralstelle des Roten Kreuzes in Berlin zugeführt werden. Zahlungen werden erbeten auf das Konto „Mineralwasserfonds des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Mannheim" bei der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft, A.-G., Mannheim, D 3, 15/16, sowie an die Vorstandsmitglieder:

Dr. M. Friedmann, Rheinpr. 1
Dr. Fritz Fulda, K 1, 3.

Die Zahlungen bitten wir entweder „einmalig" oder „monatlich" zeichnen zu wollen.

Niederland würde für die Flämen das Ideal sein; aber einstweilen muß es ein Ideal bleiben. Auch ein selbständiger flämischer Staat ist vorläufig unmöglich.

Würde aber nicht ein drittes möglich sein: eine Wiederherstellung Belgiens unter Gleichberechtigung der beiden Rassen und der beiden Sprachen; in jedem der beiden Landesteile die eigene Sprache mit der Verpflichtung zur Erlernung der andern Landessprache als der zuerst zu erlernenden Fremdsprache; eine getrennte Verwaltung unter dynastischer Union? Ein formeller Vertrag mit der Regierung, deren frühere Treulosigkeit bekannt ist, würde dann aber nötig sein. Sie soll erst zeigen, daß sie das flämische Volk wertschätzt, daß sie Flandern wert ist. Man darf sich aber in dieser Hinsicht keinen zu großen Illusionen hingeben. Hat nicht erst die belgische Regierung noch vor kurzem V. Heymans, den größten Flämenhasser des belgischen Parlaments, zum belgischen Gesandten in London ernannt! Hat sie nicht de Marès nach Paris, Maeterlinck und Destrée nach Mailand und Venedig geschickt? Und alle diese fingen dort gleich an, von der lateinischen Kultur zu erzählen, beschimpften die Flämen und haben geschworen, daß es nach dem Kriege nur noch eine culture française in Belgien geben werde.

Schließlich bleibt dann noch eine vierte Möglichkeit. Was müssen wir tun, wenn Deutschland den Flämen entgegenkommt und sie als Brüder begrüßt? Man wird sagen, sie haben unsere flämischen Soldaten bekämpft, unsere Städte zerstört usw. Aber was ist schlimmer: der Untergang der flämischen Kultur und des flämischen Volkes oder der Tod in der Schlacht und die Zerstörung von Gebäuden? Dies letztere hat Deutschland infolge des Krieges über uns gebracht. (Wir wollen annehmen, daß die Ehre die belgische Regierung zwang, das deutsche Ultimatum — sogar auch das zweite — abzulehnen.) Das erstere, der kulturelle und ethnische Untergang der Flämen — gewiß das allerschlimmste für ein Volk — wurde von der belgischen Regierung, indirekt beeinflußt durch die französische, direkt gewollt. Wer Flandern aus dieser Not errettet, ist sein Befreier; und das kann in diesem Falle nur Deutschland sein.

Aber wenn der germanische Sieger uns von dem bisherigen Druck befreien würde, soll er verstehen, daß zu seiner Größe viele Farben und Schattierungen gehören. Deutschland muß dann eine kräftige, rein niederländische Kulturentwicklung begünstigen; zur größern Einheit gelangt man nicht durch Zentralisation, sondern durch Schonung der Eigenart der verschiedenen Teile, wie schon Freiherr vom Stein gesagt hat. Würde Deutschland den Flamen das Deutsche als einzige Landessprache aufdringen, dann würde das Millionen von Flamen, die jetzt schon das Französische boykottieren und aus eigenem Triebe Niederländisch lernen, in die Arme der Gegner treiben. Aber jetzt schon weist vieles darauf hin, daß Deutschland — zu seinem eigenen Vorteil und im Interesse des ganzen Germanentums — nachdem es die Sprachenfrage richtig erfaßt hat, Flandern so regieren wird, daß es sich aller Sympathien erwirbt. Dann erst, durch die absolute Wertschätzung aller Nationalitäten, durch die Pflege der in den germanischen Stämmen wurzelnden Besonderheiten, durch die größtmögliche Freiheit im eigenen engern Verband, wird Deutschland seine Mission, die Germanen zu verteidigen und zu schützen, erfüllen können und so einen langen Frieden vorbereiten.

Dann muß Flandern werden der starke Wall gegen die langsam unterminierende, intrigante Politik der Romanen. Es braucht vor allem einen kräftigen politischen Halt, damit es nicht länger Frankreichs Intrigen zum Spielball diene. Den kann nur Deutschland ihm bieten. Vielleicht führt so der Weltsturm zu Flanderns Rettung.

Der Verfasser schließt dann mit einem Aufruf an die Niederländer, sich keiner Gefühlsduselei hinzugeben, wenn es das Wohl und Wehe so vieler Brüder gilt. Er weist auf die Gefahr der Stunde; denn würde das frühere französische Belgien wiederhergestellt werden, dann wäre Flandern auf immer verloren.

Vater und Sohn.

Ein Arzt, der zu den Mitarbeitern der „Frkf. Ztg.", auch auf schriftstellerischem Gebiet, zählt, schreibt diesem Blatte: Als die Nachricht durch die deutsche Presse ging, daß auf dem von den Russen angegriffenen deutschen Schiffe „Albatros" ein deutscher Arzt namens Karillon mit zerschmettertem Schädel seine Sorge für die Verwundeten betätigte und seine ärztlichen Anordnungen traf, bis der Tod über ihn kam — da schrieb ich an meinen Freund und Kollegen Adam Karillon, den Odenwaldsdichter und Arzt in Weinheim in Baden, ich schrieb an ihn, banger Erwartung voll, ob von ihm selbst oder seinem Sohne eine Nachricht kommen würde . . . Und die zitternde Hand des Vaters Karillon schrieb mir heute folgenden Brief:

Verehrter Herr Kollege!

Weinenden Auges, wenn auch nicht ohne Stolz, muß ich Ihnen gestehen: Ja, der Schiffsarzt des „Albatros" war mein einziger geliebter Sohn. Zwei Jahre ging er in der Bauernpraxis still neben mir her, war zufrieden und wünschte nicht, über den Vater hinauszuwachsen. Dies Genügen wollte mir zuweilen wie ein Mangel an Streben erscheinen und nun hat mir sein Sterben gezeigt, was in dem stillen Menschen steckte. Eine Heldenseele ist mitsamt seinem gesunden Leibe zugrunde gegangen.

Im Leben hat kein Halm vor ihm gezittert.
Im Sterben hat er Deutschlands Herz erschüttert.

In diesen Versen liegt die Frucht meiner späten Erkenntnis und sie sollen seine Grabschrift werden.

In tiefer Trauer und alter Anhänglichkeit

Ihr Adam Karillon.

Weinheim, 22. Juli 1915."

MARCHIVUM

Schnelle Hilfe ist gerade jetzt in Anbetracht der gegenwärtigen Sammelwärme äußerst erwünscht. Ueber das Ergebnis der Sammlung wird öffentlich Rechenschaft abgelegt werden.

Sitzung des Bürgerausschusses

am 3. August 1915.

(Schluß.)

Gewährung von Teuerungszulagen.

Die nicht im Felde stehenden Beamten und Lehrkräfte, welche die Voraussetzung der Gewährung einer Familienzulage erfüllen, erhalten vom 1. Mai 1915 ab eine monatliche Teuerungszulage von 15 Mark, soweit ihr Gehalt (ausschließlich der Familienzulage und von Nebengehältern) den Betrag von 2500 Mark nicht übersteigt.

In gleicher Weise erhalten diese Zulage die gegen Monatslohn beschäftigten Aushilfskräfte, die für ins Feld gerückte Beamte angestellt sind, einschließlich der Aushilfen im Kriegsunterstützungsbureau, Lebensmittel- und Einquartierungsamt, soweit sie verheiratet sind oder einen eigenen Haushalt führen oder Angehörige zu unterstützen haben. Beamte, Lehrkräfte und Aushilfskräfte, die nicht in den Bezug einer Teuerungszulage treten würden, weil der maßgebende Jahresbezug 2500 Mark unerheblich übersteigt, erhalten eine Teuerungszulage in der Höhe des Unterschieds zwischen ihrem Gehalte und 2680 Mark. Sämtliche Bewilligungen sind jederzeit widerruflich und gelten äußerstens für die Dauer des Krieges. Die Teuerungszulage kommt beim Einrücken zum Heer vom Austrittstag an in Wegfall. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung gebeten.

Begründung. Auf ein Gesuch der Arbeiterschaft und des Stadtbeamtenvereins hat der Stadtrat unterm 7. Mai den nicht im Felde stehenden bei der Stadtgemeinde (ständig, unständig oder aushilfsweise als Ersatz für Eingerückte) beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, welche verheiratet sind oder einen eigenen Haushalt führen oder ihre Angehörigen zu unterstützen haben, eine Teuerungszulage von wöchentlich 3 Mark bewilligt; diese Teuerungszulage wurde auch den gegen Tagesgebühr beschäftigten Aushilfskräften für eingerückte Beamte mit Einschluß der im Kriegsunterstützungsbureau, Lebensmittel- und Einquartierungsamt beschäftigten unter gleichen Voraussetzungen gewährt; schließlich ist den nicht im Felde stehenden Beamten und Lehrkräften, welche die Voraussetzung für die Familienzulage erfüllen, eine monatliche Teuerungszulage von 15 Mark zuerkannt worden, soweit ihr Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Eine Unterscheidung der Höhe der Zulage nach der Kinderzahl oder nach der Zahl der unterstützten Angehörigen wurde als zu umständlich und bei der vorübergehenden Natur der jetzigen Regelung kaum erforderlich unterlassen.

Die Kosten stellen sich für etwa 1645 in Betracht kommende Arbeiter auf wöchentlich 4935 Mark, oder monatlich etwas über 21 000 Mark, für 262 Beamte und Lehrer auf monatlich rund 4160 Mark, für 32 Theaterbedienstete auf monatlich rund 480 Mark, für 145 Aushilfskräfte mit Tagesgebühren auf wöchentlich rund 440 Mark oder monatlich rund 1950 Mark, für 14 Aushilfskräfte mit Monatslöhnen auf monatlich 210 Mark. Insgesamt sind sonach zu leisten monatlich rund 28 000 Mark.

Die Mittel können, soweit Arbeiter und Aushilfskräfte in Frage kommen, voraussichtlich aus Haushaltsmitteln gedeckt werden, da dort die Bezüge der ins Feld gerückten Arbeiter in voller Höhe eingestellt sind, während die zur Kriegsunterstützung tretenden Lohnergänzungen auf die Kriegsanleihe verwiesen sind, eine Anzahl von Stellen aber unbesetzt ist, andere durch niedriger entlohnte Arbeiter versehen werden. Ueberdies sind die in Seite 28 des Haushaltplanes vereinnahmten Ersparungen vorsichtig angesetzt und nur auf die Dauer von 6 Monaten berechnet.

Soweit Beamte und Lehrer in Frage kommen, werden wahrscheinlich die im Haushaltplan vorgesehenen Mittel hierfür ausreichen, um den höheren Aufwand zu decken, da eine Anzahl von Beamten- und Lehrerstellen, für welche Gehälter eingestellt sind, nicht besetzt wurden, auch die Ersatzgehälter auf die Kriegsanleihe verrechnet sind; etwa erhöhte Aufwendungen aus dieser Kriegsanleihe werden in einem weiteren Anlehensplan berücksichtigt werden. —

In jüngster Zeit ist der Mannheimer Beamtenverein und sind Beamte des Armen-, Fürsorge- und Jugendamts an den Stadtrat herangetreten mit der Bitte, die Höchstgrenze der Zulage von 2000 Mark auf 3000 Mark zu rücken bezw. die Teuerungszulage ohne Einschränkung zu gewähren.

In der Tat konnte nicht verkannt werden, daß die außerordentlich starke Teuerung, die sich auf so viele notwendige Lebensbedürfnisse erstreckt, auch Beamten, die mehr als 2000 Mark Gehalt haben, die Lebenshaltung sehr erschwert; auch ist nicht ohne Bedeutung, daß den Arbeitern ohne Begrenzung auf einen Höchstlohn die Zulage zugebilligt wurde. Andererseits konnte nicht übersehen werden, daß die Beamten immerhin im Genuß eines gesicherten Gehaltsbezuges sind und daß es ihnen vielleicht eher möglich sein wird, die wirtschaftlichen Schädigungen des Krieges auszugleichen, ferner daß im Krieg so viele Tausende eine Einschränkung erdulden müssen, welchen niemand zu helfen vermag.

Aus diesem Grunde schien zwar eine Erhöhung der Grenze auf 2500 Mark geboten, nicht aber die Erstreckung bis auf 3000 Mark. Hierdurch entsteht bei etwa 256 in Frage kommenden Beamten, Bediensteten und Lehrern ein weiterer monatlicher Mehraufwand von rund 2700 Mark. Da es fraglich ist, ob die Etatmittel auch für diese Mehrbelastung noch ausreichen, so erschien es veranlaßt, dem Bürgerausschuß eine Vorlage zu unterbreiten und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, zur ganzen Sache — alle Zulagen sind nur widerruflich bewilligt — Stellung zu nehmen.

Der dem Haushalt 1915 zur Last fallende, durch die ordentlichen Mittel nicht gedeckte Betrag ist auf den Titel „Unvorhergesehenes" (S. 112) zu verrechnen.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird für die Stadt Mannheim durch Ortsstatut nach dem angeschlossenen Entwurf geregelt. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung zu diesem Beschlusse gebeten.

Begründung: Nach § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vorschriften der Reichs-Versicherungs-Ordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung (§§ 466 ff.) außer Kraft gesetzt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde und des Vorstandes der Krankenkasse kann aber nach § 3 Absatz 2 des gleichen Gesetzes das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird.

Von der Errichtung eines derartigen Statuts für die hiesige Stadt glaubte man anfänglich in Uebereinstimmung mit dem Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse absehen zu können, nachdem dieser den Hausgewerbetreibenden anheim gegeben hatte, sich für die Dauer der Außerkraftsetzung der reichsgesetzlichen Versicherung freiwillig gegen Krankheit zu versichern.

Zufolge eines Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, in dem die ortsstatutarische Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden für wünschenswert bezeichnet ist, hat der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse durch eine Umfrage festgestellt, daß zur Zeit etwa 300 Hausgewerbetreibende in hiesiger Stadt beschäftigt werden, die nicht gegen Krankheit versichert sind. Um diese Personen der Wohltat der Krankenversicherung zuzuführen, hat der Kassenvorstand nunmehr die ortsstatutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung aufgrund des § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 in Anregung gebracht und den Entwurf eines Statuts mitgeteilt, mit dem sich der Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses einverstanden erklärt hat. Falls nicht eine gegenteilige gesetzliche Bestimmung getroffen wird, erlischt das Ortsstatut mit der Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen der Reichs-Versicherungsordnung für die hausgewerbliche Krankenversicherung.

Beschaffung von Lebensmitteln.

Auch im zweiten Kriegsjahre ist die Fürsorge für die Ernährung der städtischen Bevölkerung, nötigenfalls auch für sonstige wichtige Lebensbedürfnisse, nach den bisherigen Grundsätzen zu üben. Hiernach soll die Stadt neben vermittelndem Eingreifen auch kaufen und verkaufen, soweit sonst entweder ein Mangel des Nötigen oder eine die minderbemittelten Teile der Bevölkerung hart treffende Preisbildung zu befürchten wäre. Bei der Festsetzung der Verkaufspreise städtischer Waren sind im Allgemeinen die Selbstkosten zu Grunde zu legen; ausnahmsweise ist auch ein Verkauf unter diesen zulässig. Die zu Ankäufen und zum Vertriebe erforderlichen Mittel sind zunächst vorschußweise, der etwaige Ausfall endgültig aus Anlehen zu decken. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung gebeten.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 27. Juli 1915.

* **Militärische Beförderung.** Offizier-Stellvertreter Max Hentschel beim Gren.-Regt. 110, 3. Komp., wohnhaft Seckenheimerstraße 27 hier, wurde laut Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. Juni zum Feldwebel-Leutnant befördert; gleichzeitig wurde Herrn Hentschel auch die Silberne badische Verdienstmedaille verliehen. Zum Unteroffizier befördert wurde Gottlieb Hentschel von hier, beim Inf.-Rel.-Regt. No. 40.

* **Militärische Auszeichnung.** Dem Kanonier Michael Bausch von Laudenbach a. Bergstr., beim Bad. Feldart.-Regt. No. 14 wurde anläßlich der Kämpfe auf der Lorettohöhe die badische silberne Verdienst-Medaille verliehen. Derselbe befindet sich seit Beginn des Krieges an der Westfront.

* **An das 1. Landsturm-Bataillon in Brüssel,** in dem auch viele Mannheimer stehen, sind vom Großherzog von Baden folgende Auszeichnungen verliehen worden: a. vom Orden vom Zähringer Löwen: das Ritterkreuz erster Klasse mit Schwertern: dem Oberstabsarzt Dr. Guido Gerber. — Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern den Hauptleuten d. L. Paul Schwoerer und Ludwig Grohe. — Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern: dem Oberleutnant d. L. Hubert Mann, den Leutnanten d. L. Freiherr Ernst Goeler von Ravensburg u. Wilhelm Lübe. — b. Die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl Friedrich-Verdienst-Medaille: den Unteroffizieren d. Ldst. Theodor Steinbrenner und Eugen Schütz, den Unteroffizieren d. L. Adam Kurz, Ludwig Haas u. Otto Wihler, dem Vizefeldwebel d. L. Friedrich Lang, den Unteroffizieren d. L. Johann Petri, Karl Tiedemann und Friedrich Ferdinand Sommer, dem Wehrmann Franz Knoch, dem Gefreiten d. L. Simon Mayer, dem Landwehrmann Karl Gaßenmeier, den Gefreiten d. L. Johann Böhler und Lorenz Klingert, den Landwehrmänner Adam Menz u. Karl Villinger, den Gefreiten d. L. Peter Wilms und Heinrich Braun, dem Landsturmmann Bernhard Fritschi, dem Gefreiten d. L. Georg Klaus, dem Wehrmann Karl Bride, dem Gefreiten d. Ldst. Ernst Steger, dem Gefreiten d. L. Karl Ochs, dem Gefreiten d. Ldst. Bernhard Maier und dem Wehrmann Johann Adam Schneider.

Vorsicht bei Benutzung der Briefkasten. Kürzlich ist der Fall vorgekommen, daß ein Kind beim Einwerfen von Briefsendungen in einen Stadtbriefkasten infolge Hineingreifens durch die Einwurföffnung in das Innere des Kastens an den zur Verhütung unbefugter Eingriffe und der Entwendung von Sendungen aus den Briefkasten angebrachten beweglichen Schutzstäben hängen geblieben ist und sich verletzt hat. Nach den hier gemachten Wahrnehmungen ist die Unsitte, beim Einwerfen von Sendungen durch den Einwurf in den Kasten hineinzugreifen — nicht nur bei Kindern — leider weit verbreitet, ohne daß zu einem solchen Handgriff irgend eine Notwendigkeit vorliegt. Da die in den Kasten eingeschobenen Sendungen durch ihre eigene Schwere auf den Kastenboden fallen, so ist jedes Nachschieben oder Nachgreifen unnötig, sofern die Sendung in ihrer ganzen Größe und nach unten geneigt richtig in den Einwurf eingeschoben wird. Um Schaden zu verhüten, wird es vor allem Sache der Eltern sein, ihre Kinder über das richtige Einwerfen der Sendungen zu belehren und auf die Entbehrlichkeit des Hineingreifens in den Kasten und die bei der Zuwiderhandlung unter Umständen entstehenden Unannehmlichkeiten hinzuweisen.

* **Fünf Söhne im Felde** hat Herr Brandmeister Martin Zinser der Firma Heinrich Lanz. Sie gehören den verschiedenartigsten Heeresteilen an und stellen somit ein Bild der großen Mannigfaltigkeit unseres Truppenwesens überhaupt dar. Der Jüngste, Bernhard, ist mit 17 Jahren als Kriegsfreiwilliger zum Füsilier-Regiment 40 eingerückt; heute ist er bereits Unteroffizier und hat sich die Tapferkeitsmedaille errungen. Ein anderer Sohn dient als Musketier im Regiment 112, ein dritter ist Obermatrose d. R., machte die Erstürmung Antwerpens mit und kämpft bei Ypern als Maschinengewehrschütze der Matrosen-Artillerie. Ein weiterer Sohn, der bisher der Armierungskompagnie Gaede angehörte, erfährt zurzeit als felddienstfähiger Soldat seine Ausbildung, und der Letzte der Fünf, Hans, der im Frieden den Beruf eines Ingenieurs ausübt, rückte mit Kriegsbeginn zum Regiment 171 als Gefreiter ein, wurde am 10. September 1914 bei Ypinal verwundet und nach seiner Genesung nach Döberitz kommandiert. Seit Mitte Mai steht Hans Zinser als Leutnant im Felde und hat die schweren Kämpfe an der Lorettohöhe mitgemacht. Sei den wackeren Kriegern zur Freude ihrer Eltern und Freunde eine fröhliche, gesunde Heimkehr beschieden.

* **Mutmaßliches Wetter** am Mittwoch u. Donnerstag. Ein schwacher Hochdruck, der sich im Süden gebildet hat, bringt allmählich den von Nordwesten gekommenen Luftwirbel zur Auflösung. Für Mittwoch und Donnerstag ist anfangs noch unbeständiges, aber meist trockenes, dann aufheiterndes und wärmeres Wetter zu erwarten.

Vergnügungen.

* **Palast-Theater** (J 1, 6, Breitestraße). Schon mehrfach hatte die Kinematographie das Vorführen von Sanitätshunden zum Gegenstand eines Films gemacht, doch ohne dieses Thema in der durch die heutigen Zeitverhältnisse bedingten Vollständigkeit restlos zu erschöpfen. Aus diesem Grunde hat die Leitung des Vereins zur Beschaffung von Sanitätshunden selbst einen Film herstellen lassen, der dem Publikum in wirklich überzeugender Weise die Notwendigkeit der Bestrebungen des genannten Vereins dartun soll. Dieser gelungene Film, der eine Länge von etwa 400 Meter hat, wurde zuerst dem Palast-Theater von Herrn Franz Röther-Mannheim, dem Vorsitzenden obigen Vereins, zur Verfügung gestellt und kommt von heute ab in jeder Vorstellung zur Aufführung. — Der dramatische Teil des heute beginnenden neuen Programms trägt in seiner Zusammensetzung ganz besonders dem Geschmacke des Publikums Rechnung, indem derselbe zwei große dramatische Dreiakter bringt: „Die Straße von New-York" und „Im letzten Augenblick gerettet". Ersterer ist ein sensationelles Sittendrama aus dem amerikanischen Börsenleben, das zweite ist ein spannendes Detektivdrama, wie es das Publikum heute ganz besonders gerne sieht. Ein gut gewähltes Beiprogramm sorgt ebenfalls für die notwendige Abwechslung, sodaß man im Palast-Theater einige wirklich genußreiche Stunden verleben kann.

Stimmen aus dem Publikum.

Zur Lebensmittelteuerung.

Der Stadtrat der Gr. Bad. Hauptstadt Mannheim hat vor wenigen Tagen die bezirkspolizeiliche Verordnung erwirkt, daß der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs erst von morgens 9 Uhr ab gestattet ist.

Der Stadtrat der Residenz Karlsruhe hat indessen in seiner Sitzung vom 22. Juli ds. Js. beschlossen, eine Verordnung herbeizuführen, daß dieser Einkauf erst von morgens 11 Uhr ab gestattet wird. Letztere Bestimmung hat auch vor Jahren in Mannheim gegolten, eine Außerkraftsetzung wurde meines Wissens niemals bekannt gemacht.

Die Vorkommnisse an den letzten Markttagen haben zur Genüge dargetan, daß die Neunuhrstunde für Gestattung des Einkaufs durch Händler zu früh gelegt ist und daß dieselbe frühestens auf 11 Uhr festgesetzt werden sollte.

Vorübergehend würde der Stadtgemeinde wohl ein Ausfall an Marktgeld entstehen, weil die Verkaufsplätze zurzeit meist nur von Händlern gemietet sind, allein dies wird sich nach wenigen Tagen ändern, weil, sobald der Händlereinkauf erst nach 11 Uhr stattfinden darf, der Markt mehr von Bauersleuten der Umgebung wird befahren werden, die dann ihrerseits das Marktgeld zu zahlen haben. S.

Aus dem Großherzogtum.

* Schwetzingen, 27. Juli. Die Großh. Realschule mit wahlfreiem Latein war nach dem 47. Jahresberichte in 6 Klassen von 169 Knaben und 21 Mädchen besucht; 17 Untersekundaner, darunter 2 Mädchen, erhielten das Abschlußzeugnis; außerdem im I. Jahre 19 Extraneer. Eine der Chronik vorangehende Ehrentafel nennt als gefallen den Reserveleutnant Prof. Kuen und von den vorjährigen Abiturienten den Kriegsfreiwilligen Jos. Keilbach von Ketsch; außerdem stehen 1 Praktikant und 2 Abiturienten des Vorjahres im Felde. Der Unterricht konnte bei acht ordentlichen Lehrkräften das Jahr über ohne allzu fühlbare Störungen durchgeführt werden, und an der Kriegsarbeit der Heimat beteiligte sich die Schule nach Kräften. Die Schlußfeier am 31. Juli findet im engeren Schulkreise statt. Das neue Schuljahr beginnt am 13. September, am 14. September sind die Aufnahmeprüfungen.

i. Heidelberg, 27. Juli. (Priv.-Telegr.) In einer gestern abgehaltenen vertraulichen Sitzung des Bürgerausschusses wurde über das Ergebnis der bisher vorgenommenen Bohrungen nach Thermalwasser gesprochen. Nach den Aeußerungen der zur Beurteilung des gewonnenen Resultates zugezogenen Sachverständigen hat sich in einer Tiefe von 580 Metern ein salzhaltiges Wasser mit starkem Radiumgehalt vorgefunden, das unzweifelhaft für Trinkkuren geeignet ist, vielleicht auch, wenn die noch nicht bekannte Menge ausreichend sein sollte, für Badezwecke verwendet werden könnte. Der Stadtrat hat beschlossen, beim Bürgerausschuß einen Kredit zur Durchführung der Arbeit zu beantragen.

Letzte Meldungen.

Griechenland mit der türkischen Antwort zufrieden.

Berlin, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Von unserem Sonderberichterstatter. Es wird bestätigt, daß die griechischen Bewohner von Aivali keineswegs von den Türken gezwungen werden, den Ort zu verlassen. Die Antwort der türkischen Regierung hat hier beruhigend gewirkt.

Die Verbündeten unter sich.

Konstantinopel, 26. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Ein türkischer Kriegsberichterstatter, der das Lager der Kriegsgefangenen hinter der Dardanellenarmee besucht hat, berichtet, daß nach den Aussagen von Kriegsgefangenen verschiedener Nationalitäten ein tiefes Zerwürfnis zwischen den verschiedenen Truppen der Alliierten herrscht. Die Franzosen beklagen sich, daß die Engländer nichts tun und alle wichtigen Angriffe den Franzosen und Indern überlassen, sich selbst jedoch jeden Erfolg zuschreiben. Dagegen behaupten die Engländer, daß die Franzosen viel Lärm machten und viel patriotische Lieder singen, jedoch bei dem Angriff der Türken die Flucht ergreifen. Ein indischer Kriegsgefangener sagte, die ganze Last des Krieges ruhe auf den indischen Truppen, die sich außerdem fortwährend unter der Drohung der hinter ihnen aufgestellten Maschinengewehre befänden, so daß sie die Gefangenschaft als die einzige Rettung betrachten.

*

Mainz, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Bei einem heute vormittag im Stadtteil Mombach vorgekommenen Zusammenstoß einer Fabriklokomotive mit einem Straßenbahnwagen wurden 13 Personen verletzt.

Tübingen, 26. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der außerordentliche Professor der Augenheilkunde Clemens Harms ist im Alter von 39 Jahren als Regimentsarzt im Osten gefallen.

London, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Freiherr v. Bröning teilte der Presse mit, daß das Gerücht über seine Internierung unrichtig sei.

Kunst und Wissenschaft.

Kommunalwissenschaft.

Der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Dr. Lindemann-Stuttgart wird sich an der Stuttgarter Technischen Hochschule als Privatdozent für Kommunalwissenschaft habilitieren. Die Genehmigung der Regierung ist bereits erfolgt.

Das Neue Theater in Saarbrücken,

das auch gleichzeitig das Theater des kunstliebenden Publikums der Westpfalz, besonders der Städte St. Ingbert, Zweibrücken, Homburg usw. war, bleibt bis auf weiteres geschlossen, da das Stadtverordneten-Kollegium den bisher geleisteten jährlichen Zuschuß von rund 60 000 Mk. und 9000 Mk. zur Abtragung der Theaterbauschuld in Anbetracht der Zeitumstände nicht mehr genehmigt hat.

Odol Das Beste zur Zahnpflege

Handels- und Industrie-Zeitung

Benz & Cie., Rheinische Automobil- und Motorenfabrik A.-G. Mannheim.

In der heute Vormittag 11 Uhr in dem Geschäftslokale der Fabrik Luzenberg stattfindenden Generalversammlung waren durch 62 Aktionäre 9855 Aktien vertreten. Der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr. Rich. Brosien, gedachte in seinen Einleitungsworten der Angestellten und Arbeiter, die als Helden für das Vaterland kämpften und als Helden ihr Leben ließen. Ihr Name soll später an sichtbarer Stelle auf Ehrentafeln eingegraben werden. Zu Ehren der Gefallenen erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen. Sodann fuhr Herr Dr. Brosien weiter fort

Namens der Verwaltung heiße ich die Herren Aktionäre willkommen. Dieselbe legt ihnen heute ein befriedigendes Bilanzergebnis vor. Unsere Gesellschaft kann mit großer Genugtuung auf ihre Leistungen zurückblicken und zwar auf die ihrer ganzen Entwickelung. Sie trägt durch ihre Leistungsfähigkeit zur gegenwärtigen Kriegführung das Ihrige bei sowohl durch die von ihr gelieferten Personenwagen, Krankenwagen, Lastwagen wie auch durch den Bau der Schiffsmotore und nicht zuletzt der Flugmotore. Ebenmäßig stellt sich die soziale Leistung diesen an die Seite. Der Staat, die Gemeinde, die Aktionäre wie die Arbeiterschaft dürften in der gegenwärtigen Zeit durch die Existenz unserer Gesellschaft befriedigt sein.

Zur Bilanz dürfte wohl kaum etwas zu bemerken sein, was nicht in dem Bericht ausgeführt oder verständlich berührt worden ist. Als ich im vorigen Jahre bald nach Ausbruch des Krieges Ihnen den Vorschlag machte, von einer Dividendenverteilung abzusehen, sagte ich, es gelte den Aktionären ihr Kapital zu erhalten, und dabei falle die Rücksicht auf eine mäßige Verzinsung vollständig fort; und es war gut, daß die letzte Generalversammlung einstimmig mit den Vorschlägen einverstanden war. Unter den weiteren Vorschlägen befanden sich unter Nummer 8 des vorjährigen Berichtes Extraabschreibungen auf Dubiose und Beteiligungen. Es ist daher natürlich, daß die Beteiligungen in der diesjährigen Bilanz niedriger erscheinen. Es wurde im vorigen Jahre ein besonderes Rückstellungs-Konto von einer Million Mark gebildet, das in diesem Jahre naturgemäß nicht mehr erscheint, denn es wurde zu Abschreibungen verwendet auf Positionen, deren Wert nicht zu übersehen war und auch heute noch nicht zu übersehen ist. Und damit komme ich zu unseren Investitionen im Ausland und insbesondere im feindlichen Ausland. Wie der Bericht erwähnt, sind unsere Auslandsinvestitionen jeglicher Art in der vorliegenden Bilanz so bewertet, daß eine unangenehme Ueberraschung ausgeschlossen erscheinen dürfte.

Die Vorschläge der Verwaltung über die Verteilung des diesjährigen Reingewinns und insbesondere die Verteilung einer Dividende von 12 Prozent sind nach reiflicher Ueberlegung so gewählt, daß sie allen in Betracht kommenden Faktoren Rechnung tragen und zur Annahme empfohlen werden können.

Genehmigen Sie dieselben, so sind mit den Extraabschreibungen auf unsere Anlagewerte bisher 17 Millionen Mark abgeschrieben.

Da ein eingehender Bericht des Vorstandes nicht gewünscht wurde, ging der Vorsitzende über zu dem Bericht des Aufsichtsrates und dem Vorschlag zur Gewinnverteilung. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages 8 896 549.36 M. Davon sollen verwendet werden: Zu Extraabschreibungen 2 061 662.51 M. und zwar zur Ergänzung des Reservefonds auf 8 Millionen Mark die Summe von 331 304.61 M. zur Abschreibung der Werkzeuge auf 3.— Mark 730 357.90 und zur Abschreibung auf die alte Fabrik 1 000 000.— Mark, alsdann für 4 Prozent 1. Dividende an die Aktionäre 880 000.— M., für 8 Prozent Superdividende an die Aktionäre 1 760 000.— M., für Vortrag auf neue Rechnung 1 000 000 M., für statutarische und vertragliche Gewinnanteile 1 096 800.— M., für Gratifikationen an Beamte für 2 Jahre 500 000.— M., für einen Organisations- und Dispositionsfonds 1 000 000.— Mark und schließlich für Talonsteuer 40 000.— Mark, Arbeiterunterstützungskasse 124 062.39 M. und für die Beamtenunterstützungskasse 179 267.15 Mark zu benützen. Der verbleibende Rest von 256 757.31 M. soll zur Verfügung des Aufsichtsrates gestellt werden für Zwecke der Kriegsfürsorge und eventl. durch den Krieg bedingter Anforderungen. Bezüglich der Gratifikation an Beamte bemerkt der Vorsitzende, daß der Betrag für zwei Jahre eingesetzt worden sei, da man letztes Jahr von einer solchen Vergütung an die Beamten abgesehen habe, und die Angestellten viel Arbeit zu leisten hätten. Die Zuführung von einer Million Mark zu einem Organisationsfonds sei nötig für die Entwicklung des Geschäfts in der Zukunft. Die Arbeiterunterstützungskasse und die Beamtenunterstützungskasse sollen durch die Zuwendung vorerwähnter Beträge auf 300 000.— Mark bezw. 400 000.— Mark erhöht werden.

Herr Kommerzienrat Engelhardt-Frankfurt hält die für Gewinnanteile eingesetzte Summe von 1 096 800 M. für zu hoch, wenn sich 12 Herren in diesen Betrag zu teilen hätten, kämen auf jeden etwa 91 000 M., das seien keine guten Verhältnisse. Die für den Organisationsfonds bestimmten eine Million Mark seien unnötig, da die Heeresaufträge doch ein ganz glattes Geschäft mit sich bringen und für Reklame keine großen Aufwendungen gemacht zu werden brauchen. Auf diese Erinnerung erwidert Herr Dr. Brosien, daß Aufsichtsrat und Direktoren vergangenes Jahr vollkommen auf Tantiemen verzichtet hätten, obwohl es letztes Jahr schon sehr viel Arbeit zu leisten galt und dies von dem zur Abrechnung stehenden Geschäftsjahr in erhöhtem Maße gilt. Die Tantiemen seien gesetzlich berechtigte.

Aktionär Rothschild stellt die Anfrage, ob den Aktionären die Summe vorenthalten wird, die für Kriegsfürsorge ausgegeben worden sind. Diese Beträge könnte man vielleicht auch fürderhin aus den Generalunkosten decken und den Betrag von 256 757.31 M. zur Ausschüttung einer höheren Dividende verwenden.

Aktionär Frühauf spricht sich für eine einstimmige Genehmigung der Bilanz aus. Er verfolge die Entwicklung der Benzgesellschaft seit zehn Jahren und müsse sagen, daß sie nie eine bessere Position eingenommen habe als heute. In Anerkennung der Dienste der Verwaltung, die heute nicht geringer zu bewerten seien als in Friedenszeiten, sollten die Anwesenden einstimmig ihre Zustimmung zur Gewinnverteilung geben. Die Ausrechnung des Herrn Kommerzienrats Engelhardt stimme nicht, da noch viele Unterorgane an diesen Gewinnanteilen teilhabe. Nicht notwendig wäre vielleicht die Abschreibung von einer Million auf die alte Fabrik und die eine Million Mark für den Organisationsfonds, aber eine Gesellschaft könne nur Reserven machen bei einer guten Geschäftslage und die sei jetzt gegeben.

Einer der Herren Aktionäre hält es für eine Anstands- und Dankespflicht, festzustellen, daß der Einwurf eines der Teilnehmer der vorletzten Generalversammlung, die jungen Benzaktien habe man dem Bankkonsortium zu zu billigen Preisen abgegeben, sich nicht bewahrheitet habe; die Aktien seien bald wesentlich heruntergegangen.

Der Vorsitzende dankt für diese Ausführungen und bemerkt, daß das Bankkonsortium entgegen der Behauptungen in der vorletzten Generalversammlung die Aktien durchgehalten und sich mit einem bescheidenen Gewinne begnügt habe.

Da niemand mehr das Wort zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung wünschte, wurde zur Abstimmung geschritten. Es erfolgte die einstimmige Genehmigung des Geschäftsberichts und der Bilanz, sowie die Entlastung des Aufsichtsrats und Vorstands.

Bezüglich der Aussichten für das laufende Geschäftsjahr bemerkte Herr Dr. Brosien, daß sich Bestimmtes noch nicht sagen lasse, daß aber die abgelaufenen ersten drei Monate ein befriedigendes Resultat gezeigt hätten. Mit dem Wunsche, daß sich die Anwesenden im nächsten Jahre bei einer noch besseren Bilanz nach siegreichem Kriege und bei befriedigendem Frieden wiedersehen mögen, schloß der Vorsitzende kurz vor 12 Uhr die Generalversammlung. pp.

Finanzen.

Zur Finanzpolitik der Westmächte.

Der „Rotterdamsche Finanzier" schreibt am 14. 7.: Die Finanzpolitik der kriegführenden Länder wird immer spannender, je länger der Krieg dauert.

Anfänglich schien es, als ob dem Kapitalkräftigen unter den Verbündeten die Finanzierung des Weltkrieges nicht viel Anstrengung kosten würde. Man tat, als ob das Nebensache sei. Aber seit einigen Monaten mußte der irregeführte Optimismus einem ernsteren Streben Platz machen, das dahin ging, zu tun, was zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, nämlich des entscheidenden Sieges über die Zentralmächte, möglich ist.

Jetzt, nach elf Monaten Kampf, ist man in England und Frankreich gezwungen, zu Maßregeln zu greifen, welche man früher für unter ihrer Würde stehend angesehen hätte. Dazu mag gewiß, soweit England in Frage kommt, die neue Kriegsanleihe gerechnet werden. Dabei braucht man nur an den Spott zu erinnern, der auf Deutschland über die Art und Weise, wie es seine Anleihen unterbrachte, ausgeschüttet wurde.

Auch ist nicht zu vergessen, daß noch vor wenigen Monaten eine Anleihe in unbeschränkter Höhe als „made in Germany" von der Hand gewiesen wurde. Der Apfel wird für Großbritannien doppelt sauer, weil er auf Deutschlands Boden wuchs. Doch gereicht es der englischen Regierung zur Ehre, daß sie sich dadurch nicht abhalten ließ.

In kurzem wird es wohl nötig werden, die Bevölkerung Englands anzuspornen ihr Gold an die Bank von England abzugeben. Trotz Verkaufs großer Mengen amerikanischer Werte, trotz des Ergebnisses der neuen Anleihe, ist keine bleibende Vermehrung des Goldvorrates der Bank zu erwarten, weil die Einfuhr fortdauernd stark wächst und die Ausfuhr immer noch abnimmt.

In Frankreich ersucht man bereits das Publikum, sein Gold einzuzahlen. In England fallen die nicht durch Mindestkurs festgelegten Preise der Staatswerte immer mehr.

Herabsetzung des Mindestpreises für englische Konsols.

Berlin, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Börsenbericht des „Daily Telegraph" besagt: Der Mindestpreis der Konsols wurde von 66½ auf 65 herabgesetzt. Die Emission der Kriegsanleihe von 4½ Prozent hatte eine demoralisierende Wirkung auf erstklassige Wertpapiere. Die übrigen Teile von 387 repräsentiven Börsenwerte wiesen einen Rückgang des Totalwertes von nicht weniger als 99 Millionen Pfund Sterling in der Zeit vom 21. Juni bis 20. Juli auf.

Erhöhung der Depotzinsen seitens der schottischen Banken.

London, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Die schottischen Banken zeigten am Samstag an, daß sie die Depotzinsen um 1 Prozent erhöhen. Es ist das erste Mal, daß die schottischen Banken eine solche Maßregel treffen, ohne daß die englischen Banken ebenfalls den Zinsfuß erhöhen.

Frankfurter Effektenbörse.

R. Frankfurt a. M., 27. Juli. (Pr.-Tel.) Die Börse setzte bei ziemlich lebhaftem Geschäft und fester Tendenz ein; namentlich waren Daimler-Motoren, Benz, Adlerwerke Kleyer gefragt und höher. Chemische Werte ruhig aber fest. Montanwerte sind gut behauptet. Für Oberschlesische Werte bestand kaum Interesse. Erwähnenswert sind ferner bei ruhigem Geschäft Fahrzeug Eisenach. Auf den übrigen Gebieten sind die Umsätze bescheiden, die Tendenz fest. Am Rentenmarkt sind heimische Anleihen und Kriegsanleihen lebhafter umgesetzt. Der Schluß der Börse war ruhig bei günstiger Strömung.

Berliner Effektenbörse.

Berlin, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Im Gegensatz zu gestern war heute der Verkehr bei fester Grundstimmung etwas lebhafter. Zu den gestern hervorgehobenen Werten gesellten sich als gefragt und teilweise höher Benz, Horsch, Daimler, Hirsch-Kupfer, Erdölaktien, Bismarckhütte, Karo-Hegenscheidt, Phönix-Bergbau und gelegentlich einige Nebenwerte, für die plötzlich spekulatives Interesse auftauchte. Heimische Rentenwerte unverändert fest. Devisen wenig verändert. Der Geldmarkt war unverändert sehr flüssig.

New-Yorker Effektenbörse.

New York, 26. Juli. (WTB.) Die Börse eröffnete in unregelmäßiger Haltung. Im allgemeinen entrollte sich dasselbe Bild wie an den Vortagen, indem sich das Hauptinteresse wieder auf Industriewerte konzentrierte, während Eisenbahnpapiere verhältnismäßig still lagen. Mit einer Steigerung von 14 Dollar erreichte Bethlehem Steels einen neuen Höchstkurs. Von Eisenbahnwerten wurden Canadian Pacific und Milwaukes in großen Posten abgegeben. Infolge des Berichts über die Torpedierung des „Loelanow" (?) trat in der Mittagsstunde plötzlich ein Tendenz-Umschwung ein, doch wurde die Haltung infolge von Stützungskäufen bald wieder fester. Umgesetzt wurden 877 000 Stück Aktien.

NEWYORK, 26. Juli. (Devisenmarkt.)

	26.	24.
Tendenz für Geld	—	nom.
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittssatz)	—	nom.
Geld letztes Darlehen	—	nom.
Sichtwechsel Berlin	91¹/₄	91¹/₄
Sichtwechsel Paris	—.—	5.84.50
Wechsel auf London (60 Tage)	—.—	4.71.75
Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.77.10	4.77.25
Silber Bullion	—	47¹/₄

NEWYORK, 26. Juli. (Bonds- und Aktienmarkt.)

	26.	24.
Atch.Top.Santa Fé 4% conv. Bonds	—	99¹/₄
Balt. Ohio 4½ Bds.	85¹/₄	86¹/₄
Ches. Ohio 4½ Bs.	71—	71¹/₄
North. Pac. 3 Bds.	62¹/₄	62¹/₄
North.Pac.Pr.Lien 4 Bonds	80¹/₄	80¹/₄
St. Louis and St. Franzu. pr. 4 Bds.	66¹/₄	67—
St. Louis S. F. 5 Bd.	44¹/₄	44¹/₄
South. Pacific c 4 1929 M/S	80¹/₄	80¹/₄
Union Pacific 1 st. M.1947 4 Bonds	88¹/₄	88—
United States 2 Bds.	—	97—
United States Steel Corp. 5% Bonds	—	101¹/₄
Atch.Top.Santa Fé com.	100¹/₄	100¹/₄
do. pref.	—	97¹/₄
Baltimore and Ohio	78¹/₄	78¹/₄
Canada Pacific	89¹/₄	89¹/₄
Ches. & Ohio c.	—	38—
Chic.Milw.St.Paul c.	78¹/₄	78¹/₄
Denver & Rio Gr.	—	4—
Erie com.	25—	25¹/₄
Erie 1st pref.	—	38¹/₄
Erie 2nd pref.	—	32¹/₄
Great North. pref.	115—	115—
Gr. North. Ore Cert.	36¹/₄	36—
Illinois Centr. com.	—	100¹/₄
Interborgh. Metrop.	—	13—
" " pr.	—	73—
Kansas City and Southern	—.—	22¹/₄
do. pref.	—	50¹/₄
Lehigh Valley com.	139¹/₄	141—
Louisv. u. Nashv.	106—	5¹/₄
Missour.Pass com.	—	9¹/₄
Missour. Pass. pr.	14¹/₄	15—
Missouri Pacific	2—	3¹/₄
Nat. Railw. of Mex.	—	4¹/₄
New York Centr. c.	—	86—
do. Ont & West c.	—	23—
Norfolk & West. c.	103—	104—
Northern Pacific c.	—	104—
Pennsylvania com.	109¹/₄	109¹/₄
Reading com.	149¹/₄	149¹/₄
Chicago Rock Island Pacif. Railw.	—	11¹/₄
Rock Island com.	¹/₄	¹/₄
Chic. Rock Isl.forrf.	¹/₄	¹/₄
Southern Pacific	84—	84¹/₄
South. Railw. com.	11¹/₄	12¹/₄
South. Railw. pref.	—	43¹/₄
Union Pacific c.	125¹/₄	125¹/₄
Union Pacific pref.	80¹/₄	80¹/₄
Wabash pref.	—	¹/₄
West Maryland com	22—	22¹/₄
Amalgam. Copp. c.	70¹/₄	71¹/₄
Americ. Can com.	89¹/₄	89¹/₄
do. do. pref.	104¹/₄	104¹/₄
Americ. Locom. c.	53—	52¹/₄
Amer.Smelt.&Ref.c.	77—	77¹/₄
do. Sugar Ref. c.	107¹/₄	108¹/₄
Anac. Cop. Min. c.	65¹/₄	66—
Bethlehem Steel c.	225—	209—
Central Leather	—	42—
Consolidated Gas	126—	127—
General Electr. c.	169¹/₄	170—
Mexic. Petroleum	71—	71¹/₄
National Lead	62—	62¹/₄
Unit.Stat. Steel c.	64¹/₄	64¹/₄
Unit.Stat. Steel c pr.	111¹/₄	110¹/₄
Utah Copper com.	64—	63¹/₄
Virgin. Car. Chem. c.	31¹/₄	31¹/₄
Westinghouse com	146¹/₄	145—

Warenmärkte.

Getreidewochenbericht d. Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats

vom 20. bis 26. Juli 1915.

Als wichtigstes Ereignis der letzten Woche ist die Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide sowie für Gerste und Hafer vom 23. Juli zu verzeichnen. Für Mehl sind auffälligerweise Höchstpreise nicht eingeführt und, wie es scheint, auch nicht beabsichtigt, was mit Rücksicht auf Brot- und Mehlpreise im Kleinhandel im höchsten Grade bedauerlich ist. Nicht der Kornpreis ist für den Brotpreis unmittelbar maßgebend, sondern der Mehlpreis. Es ist noch frisch in Erinnerung, daß die Spannung zwischen den Mehl- und Getreidepreisen mehrere Kriegsmonate hindurch über 200 M. für die Tonne betragen hat, während die durchschnittliche Spannung in den letzten 10 Friedensjahren zu Berlin sich bei Roggen nur auf 45 M. und bei Weizen auf 67 M. bezifferte. Hoffentlich werden nunmehr die Kommunalverbände die Selbstwirtschaft übernehmen und dabei die Spannung zwischen Mehl- und Getreidepreisen so niedrig gestalten, daß die Verbraucher endlich so billige Brotpreise genießen, wie sie den Höchstpreisen für Getreide entsprechen. Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger oder Landwirt. Die Zahl der bisherigen 32 Höchstpreisbezirke ist unter gleichzeitiger Einschränkung der Preisspannung auf vier größere Preisgebiete verringert. Der Geltungsbereich des niedrigsten Höchstpreises für inländischen Roggen mit 215 M. ist durch die Hauptorte Königsberg, Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Gleiwitz gekennzeichnet. Der folgende Höchstpreis mit 220 M. gilt für das Gebiet mit den Hauptorten Stettin, Berlin, Rostock, Schwerin, Magdeburg, Dresden und Leipzig. Das dritte Preisgebiet mit 225 M. ist durch die Hauptorte Emden, Bremen, Hamburg, Kiel, Hannover, Braunschweig, Kassel, Erfurt und Zwickau abgegrenzt. Das vierte Preisgebiet mit 230 M. umfaßt ganz Süddeutschland sowie die Rheinprovinz und Westfalen mit den Hauptorten München, Stuttgart, Mannheim, Straßburg, Saarbrücken, Frankfurt a. M., Köln, Aachen, Duisburg und Dortmund. Vom 1. Januar 1916 ab treten wie bisher Zuschläge von 1.50 M. halbmonatlich hinzu. Der Preis für Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn ist wie bisher auf 40 M. über den Roggenpreis festgesetzt. Für die nichtgenannten Orte (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen Hauptortes. Für Hafer und Gerste aus der Ernte 1915 sind Einheitspreise für das ganze Reich auf 300 M. für die Tonne beim Verkauf durch den Erzeuger festgesetzt. Bei Hafer erhöhen sich die Höchstpreise für die in der Zeit bis zum 1. Oktober gelieferten Mengen um 5 M. für die Tonne. Nach dem 1. Oktober gelten die Höchstpreise unverändert. Auf dem Getreide- und Futtermittelmarkte hielt auch in der letzten Woche die feste Haltung an. Mais notiert 615 bis 630 M., zweite Qualitäten 538—610 M. Gerste ist sehr knapp und ist in guter Beschaffenheit kaum unter 700 Mark zu haben. Surogatmehle sind ruhig und überwiegend angeboten. Maismehl notiert 62—72 M., Kartoffelmehl 68—70 M., Maniokamehl 60—65 und Tapiokamehl-Blütenmehl 85—90 M. Im Mehlhandel wirkte die amtliche Auskunft, daß auch ausländisches Mehl nur gegen Kontrolle an Bäcker abgegeben werden dürfe, beunruhigend. Ausländische Kleie ist nur knapp angeboten zu Preisen von ca. 480—530 M. Für Kokoskleichen mußte 625—630, für geringes Kokosschrot 400 M. angelegt werden. Gerstenkleie wertet 620—650. Reiskleie 310—315 M. Fischfutter stieg auf 420—440 M., während Angebot von Heringsmehl fehlt. Gedörrte Eicheln 370—375 M., Pferdebohnen 700—725 M.

Berliner Getreidemarkt

Berlin, 27. Juli. (WTB.) Frühmarkt. (Nichtamtlich ermittelte Preise.) Runder Mais M. 619 bis 632, Mittelware M. 540—614, Perlmais M. 621—636, feine ausländische Gerste M. 700—720, Mittelware M. 686—695, geringe Sorten M. 676 bis 680, ausländische Weizenkleie M. 52, Pferdebohnen M. 700—720, Wicken 585—615, vollwertige Rübenschnitzel M. 40, Strohmehl Ia. M. 17.25 bis 17.75.

Berlin, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Getreide ohne Notierung. Auf Aussicht baldiger größerer Zufuhren erfuhr die Tendenz für Mais im Großhandelsverkehr eine nicht unbedeutende Abschwächung. Im Platzgeschäft hielt sich die Nachfrage in engen Grenzen, da sich die Lagerhalter zu einer Preisermäßigung nicht verstehen wollten. Was ausländische Gerste anbetrifft, so bleibt im Großhandelsgeschäft die Stimmung bei unveränderten Preisen fest. Im Lokoverkehr konnten die Preise um M. 5—6 steigen, da die Kauflust sehr rege, das Angebot aber klein war. Bei den anderen Futtermitteln konnten sich die gestrigen Preise behaupten.

Letzte Handelsnachrichten.

Verein deutscher Oelfabriken, Mannheim.

In heutiger Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der für den 17. September einzuberufenden Generalversammlung bei erhöhten Abschreibungen und unter Aufrechterhaltung der Kriegsreserve von M. 800 000.— eine Dividende von 12 Prozent vorzuschlagen.

*

Hamburg, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Direktor der Norddeutschen Bank Rudolf Petersen ist heute morgen nach kurzer Krankheit gestorben.

Verantwortlich:
Für Politik: Dr. Fritz Goldenbaum;
für Kunst u. Feuilleton: i. V.: Dr. Fr. Goldenbaum;
für Lokales, Provinziales und Gerichtszeitung:
i. V.: Ernst Müller;
für den Handelsteil: Dr. Adolf Agthe;
für den Inseratenteil u. Geschäftliches: Fritz Joos.
Druck und Verlag der
Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H.
Direktor: Ernst Müller.

MARCHIVUM

Fortsetzung zum Amtsverkündigungs-Blatt Nr. 57.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 59***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einzeln ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), an folgenden Gegenständen:

1. †) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. †) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. †) Baumwoll-Web- und Wirkwaren, zwar:
   a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
   b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gehridt oder aus Webstoff hergestellt,
   c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
   d) ruhe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 41 englisch verwendet sind,
   e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften u. s. w.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
d) Personen, welche zur Wiedergewinnung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführten Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Watteefabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Trockenfabriken, Treibriementfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektions-Geschäfte, Schneiderei-Geschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die spätern Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Bedhoffmeldeamt", Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse" und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Königl. Kriegsministerium, Kriegsstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffend, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

Außer der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 4 A, 5 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuchs befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
d) insgesamt 500 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1915.

V. i. d. stellv. Gen.-Kdos.
Der Chef des Stabes
v. Wolff, Oberst.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 angeführt.

Straßenbahn.

Infolge Erneuerung von Gleisen in der Bismarckstraße können am **Mittwoch, den 28. ds. Mts. vormittags von 9—11 Uhr** Straßenbahnwagen in der Richtung Schloß-Lindenhofüberführung bezw. Schloß-Tattersallnicht verkehren. Es erfolgt in der erwähnten Zeit eine Umleitung der Wagen der **Linie 4** vom Schloß ab über Paradeplatz-Wasserturm nach dem Hauptbahnhof Mannheim, der **Linie 5** vom Paradeplatz über Wasserturm-Hauptbahnhof nach dem Waldpark und der **Linie 6** vom Paradeplatz über Wasserturm nach dem Tattersall. Die vom Waldpark bezw. vom Schlachthof nach der Stadt, sowie die vom Hauptbahnhof Mannheim nach Hauptbahnhof Ludwigshafen verkehrenden Wagen werden von dieser Umleitung nicht betroffen. Die Abfahrtszeiten der Linie 4 am Hauptbahnhof Mannheim finden während dieser Zeit 8 Minuten später als fahrplanmäßig, somit um 9.30, 9.50, 9.40 Uhr usw. statt. 4283

Mannheim, 26. Juli 1915.

Straßenbahnamt.

Armbänder

aus imit. **Granatreifen** m. Schloß, Sicherheitskette, starker Vergoldung 8.50
mit echt silbernen Kreuz darauf . . . 9.—
m. echtsilb. Kreuz und Eichenlaub . 12.—

Armbanduhren, Ferngläser, Feuerzeuge, Taschenlampen, Taschenmesser, Elfenstecke, Zigarren- und Zigarettenetuis in großer **Auswahl.**

Heinrich Braun
P 7, 16 Mannheim P 7, 16
59650

Kontinentale Frachtenkontrolle

Inhaber W. Brodbeck, Verkehrsanwalt, Stuttgart.
Generalvertretung u. Frachtbriefsammelstelle für Unterbaden u. Pfalz:
Hermann Haumesser, Mannheim, Keplerstr. 29 Tel. 2943
Vertragsmässiger Frachtenkontroll- und Reklamationsdienst mit der Handels- und Industriewelt. 42050
Nachprüfung in- und ausländischer Frachten inbezug auf Berechnung, Tarifierung und Lieferfristüberschreitung, sowie Durchführung der diesbezüglichen Reklamationen. — Beratung in allen Verkehrsfragen.
Strengste Diskretion. Vertreterbesuch unverbindlich.

Katholische Gemeinde.

Mittwoch, den 28. Juli 1915.

Jesuitenkirche. 7 Uhr Seelenamt für Fräulein Bertha Spahn. — Abends ½8 Uhr Kriegsandacht.

Pyrmonter Nährhefekraftmehl
voller Ersatz für Fleisch
„Topol"

enthält ca. 6 mal soviel Nährsalze wie andere Nahrungsmittel (Fleisch, Kuhmilch). Dieser Faktor ist sehr wichtig, da dem Menschen die Nährsalze meist sehr fehlen, denn die Nährsalze bilden die Knochen und Nervensubstanz. In Bezug auf den Gehalt an Nährsalzen entsprechen ca. 55—60 gr

„Topol"

einem Pfund Schweinefleisch. Auch der Nährwert des Ochsenfleisches wird von

„Topol"

um ein vielfaches übertroffen. Man braucht nur die Hälfte Fett und keine Eier.

„Topol"

reguliert den Stuhlgang, sodaß selbst hieran chronisch Leidende gewesen müssen. 12214

„Topol"

ist sehr wichtig, wo der Aufbau von Knochen, Sehnen, Nerven, Zähne, Haare, Nägel etc. unterstützt werden soll.

„Topol"

ist keine Würze, es hat nur Nährwerte. Die Speisen können also nach Gewohnheit weiter gewürzt werden.

Zu beziehen u. a. durch: **Albers & Co., Gebr. Ebert, Ernst Guppert, Th. v. Eichstedt, Otto Feuling, Moth, Hannstein, Jakob Hartter, Franz Heß, Ludwig & Schütthelm, Springmann's Drogerie, Jak. Uhl,** durch die **Apotheken,** sowie wo durch Plakate ersichtlich.

Hauptvertreter: **Julius Feiler, Pforzheim,** Tel. 2584.

F. Krebs, Ofensetzer, **S 4, 2a, parterre**

Setzen, Putzen, Ausmauern und dazu gehörige Schlosserarbeiten. Herde und Oefen, die nicht backen und nicht brennen, werden unt. Garantie dazu gebracht. 30288

Frisch eingetroffen:
Sanitas-Brot 218
ohne Brotmarken.
Reformhaus Albers & Cie.
P 7, 18.

Reparaturwerkstätte

Edelmann D 4, 2
60898

Wanzen,
Flöhe, Schwaben etc. rotten Sie samt Brut radikal aus durch die „Wanzen-Vertilgungs-Essenz", à Flasche 60 Pfg. aus der Kurfürsten-Drog. **Th. v. Eichstedt** N 4, 13/14. 50536

Geldverkehr

Kaufmann, militärfrei, in sich. Stellg. sucht **100 M.** von Selbstg. geg. Rückzahl. v. 130 M. in 2 monatl. Raten. Ang. u. 7136 a. d. Geschäftsst.

Ankauf

Offizierlitewka
gebraucht, für schlanke Figur zu kaufen gesucht.
Am Wasserturm **P 7, 18**
Albers.

Anständige Preise
erzielen Sie für getragene **Kleider, Schuhe, Möbel usw,** nur bei 52418
Majertschyk, E 3, 6.
Postkarte genügt.

Konkurrenzlos
Kaufe getragene u. neue Herren-, Damen- u. Kinderkleider, Schuhe, Wäsche, Fahrräder, Nähmaschinen, Gold, Silber, Pfandscheine, Reisekoffer, Kinderwagen, Möbel u. auch größere Posten aller Art zu konkurrenzlos. Preisen.
Golomb, J 5, 2 III.
50255

Verkauf

Ein in bester Lage sich befindend. **Kolonialwaren- und Landesprodukten-Geschäft** krankheitsh. billig abzug. Näh. **Frau Staudt, H 4, 22.** 7160

Brillant-Armband
m. 2 Brill. 1 Saphir f. 50 M. zu verk. **Sommer Q 4, 1 III.**

Einige emaill. weiße
Stahlbadewannen
neu, sofort sehr billig zu **verkaufen.** 52758
Otto Albers, A 3, 7a, I.

1 fast neues **Damen-Fahrrad u. Kinderbadewannen,** weiß emaille, wenig gebraucht, preisw. abzugeb. **A 3, 7a 2. St.** 52692

Gebrauchte Büromöbel
zu verkaufen. 52924
Näh. **Fruchtbahnhofstr. 5a**

Für Installateure
Je 30 Stangen verzinnte Gasrohre v. 1 u. 1¼ Zoll lichte Weite (ca. 5 m lang) sowie je 4 Stück Gußrohre v. 80 u. 100 mm lichte Weite (4,50 bzw. 4 m lang) sofort bis zu 20% unter Tagespreis
zu verkaufen.
Angebote unt. Nr. 7152 an die Geschäftsst. ds. Bl.

Liegenschaften

Kleines Gütchen
mit sch. Wohnhaus, Stall, Gart. u. Wies. Teiche und fließ. Wasser, für Pferde, Schweine, Geflügel und Obstzucht vorzügl. geeig. am Taunus, Nähe Bad Homb. gelegen, ist bill. verkäuflich. Näh. durch **Rud. Mosse, Frankfurt a./M.** unter F. E. N. 188. 10599

Stellen finden

Ein Kupferputzer
gesucht. 52921
Hotel National.

Schuh-Filialleiterin!
Allererste tüchtige Kraft
durchaus **branchekundig** für meine Filiale in Mannheim (Spezialgeschäft mit Einheitspreisen), per 1. Sept.
gesucht.
Angenehme dauernde Position, gut. Gehalt, Kaution von Mk. 500.— bis Mk. 1000.— erwünscht.
Ausführliche Angebote mit Angabe bisheriger Tätigkeit, Photographie und Zeugnisabschriften sind zu richten an 1650
Schuhhaus Romeo
Stuttgart, Lornbergstraße 7a.

Jüngerer
Schreiber
für leichte Büroarbeiten und Ausgangspost-Erledigung von größerer Fabrik Nähe Mannheims **sofort gesucht.** Angebote unter Nr. 52938 an die Geschäftsstelle dieses Bl.

Tücht. Heizer und Maschinist gesucht. 52914
Sachs & Co., F 7, 20

Geprüfte
Kindergärtnerin
mit guten Zeugnissen für 2 Kinder von 2 u. 4 Jahren zum alsbaldigen Eintritt gesucht. 52920
Näheres **F 3, 10.**

Stellen suchen

Expedientin, 21 J., sucht Stell. Zuschr. u. T 3546 an **D. Frenz, Mannheim.** 7159

Tücht. Verkäuferin
sucht Stelle in Metzgerei und Wurstlerei auf 1. August. Zu erfragen bei **Frau Schmidt, Feudenheim,** Blechenstr. 28. (7158

Von London ausgewiesene junge Frau, die französisch und engl. beherrscht, 1. musikal., **sucht Beschäftigung.** Näh. **bei Keller, Q 3, 11, 2. St.** 7108

Mietgesuche

Offizier sucht
1 od. 2 möbl. Zimmer
(Nähe Friedrichsbrücke) Angeb. mit Preis unt. Nr. 7108 a. d. Geschäftsstelle.

2 sol. Herren (Soldaten) suchen im anst. Hause Nähe Hauptpost **möbl. Zimmer** mit 2 Betten. Zuschr. u. Nr. 7151 a. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Besserer Herr sucht möbl.
Wohn- und Schlafzimmer
in ruhiger schöner Lage. Angebote unter Nr. 52925 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Auto-Garage
mit elektr. Licht, Zentralheizung, Nähe Augusta-Anlage (Wasserturm) zu mieten gesucht. Angeb. u. Nr. 52887 a. d. Geschäftsstelle.

Zu vermieten

H 2, 17 part.
Sehr schöne 5-Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör per sofort oder 1. Oktober preiswert zu verm. Näh. Tel. 1165. 48861 **F. A. Schmitt.**

Q 4, 1 3. Stock (Ringstr.) schönes großes leeres Eckzimmer nur an beff. Herrn zu verm. 7065

R 7, 25
2. St. 4 Zim., Bad u. Zubeh. auf 1. Oktober zu vermieten. 49069

U 6, 18 Friedrichsring Seitenflügel, 4 Zimmer-Wohng. m. all. Zubeh. p. 1. Oktober preisw. z. v. Näh. 2. Stock Haustürklingel lks. 3—5 Uhr. 6096

Bachstraße 6 sch. 2 Zimmer u. Küche z. verm. 48785

Karl Ludwigst. 23
Elegante Hochpart.-Wohnung
5 Zimmer, Diele, große Terrasse und Zubehör mit Centralheizung per sofort zu vermieten. 46839
Näher. daselbst, oder 3 Treppen bei **J. Patra.**

Kirchenstr. 3 3 Tr. schöne 6 Zimmer-Wohng., Badzim. u. Zub. p. 1. Juli ev. früh. zu verm. **Baug. Koopmann, G 7, 31.** 47988

Lameystr. 18
3. Stock, 7 Zim.-Wohnung u. Zubeh., elektr. Licht, per 1. Okt. ob. früher zu verm. Näheres Parterre. 4866

Parkring 37
schöne Wohnung samt Zubehör zu verm. 7149

3 schöne Zimmer
u. Küche sofort an ruhige Leute zu vermieten. 48862
Näheres **S 4, 13,** Laden.

Neu hergerichtete
Mansarde
3 Zimmer u. Küche
großer Speicher, Gas, Preis 45 Mark, sofort beziehbar. 48864
D 3, 7, Laden.

Schöne 3 Zim.-Wohnung
mit Zubehör zu vermieten. **Rheindammstr. 40,** 3. St. 49448

Feudenheim
1. Villenw. sehr frdl. 3 Zim.-Wohn. m. Mant. z. 1. Aug. od. sp. zu verm. Gas, elektr. Licht 2c. Zu erfr. Hauptstraße 187 b. Riedel. 7127

Heidelberg
8 Zimmer-Wohnung
oder 5 und 3 Zimmer getrennt mit reichlichem Zubehör, auf 1. Oktober zu vermieten. Herrliche Lage, allerfeinste Ausstattung. Zu erfragen bei 45896
Bent. Leicher,
Zähringerstraße 27.

Zu vermieten auf 1. Juli ob. früher, gegenüber des Hauptbahnhofes in Heidelberg, Erdgeschoß-Wohnung, bestehend in 7 Zimmern, **Veranda und Zubehör, sowie kl. Garten.** 49664
Zu erfr. Heidelberg, Bureau, Akademiestr. 2.

Möbl. Zimmer

F 2, 16
3. Stock, hübsch möbliertes **Zimmer,** sep. Eingang, ev. Klavierben., an beff. Herrn per 1. Aug. zu vermieten. 7137

K 3, 2 p., schön möbl. Zim. sof. od. per 1. Aug. zu verm. 6945

K 3, 7 2. St., gut möbl. Zimm. m. guter Pension zu verm. 48865

O 6, 6
2 Treppen, schön möbliert. Zimmer zu verm. 7119

T 5, 10 p. Gut möbliert. Zimmer, mit od. ohne Pension per 1. August zu vermieten. 48858

U 6, 9, 3 Tr. h. **Frdl. Schön** möbl. Zim., fr. Aussi. an beff. Herrn b. kinderl. Fam. m. voller Pens. zu verm. Bad, Gas. 49343

Liedigstr. 30 part., in freier Lage zwei frdl. **möblierte Zimmer** evtl. als Wohn- u. Schlafzimmer sofort oder später zu vermieten. 48839

Gr. Merzelstr. 7. Nähe d. Hauptbh. Gr. schön möbl. Z. tel. Licht, Zentr.-Heiz.) p. sof. o. spät. z. v. Näh. b. **Frau Pfeifer, p. t.** 48708

Lange Rötterstr. 1 1 Tr. links schön möbl. Z. zu v. 7060

Rupprechtstraße 16
3. Stock r., fein möbl. Zim. mit Balkon per 1. August, evtl. spät. zu v. Beff. Tamen bev. Anzusch. vorm. 48860

Rosengartenstraße 32
2 Tr., r. 1 groß, schönes **Balkonzimmer** in schöner freier Lage per 1. August zu vermieten 48736

Richard Wagnerstr. 54 sch. möbl. Zim. z. verm. Näh. parterre. 6851

Hübsch möbl. Zimmer billig zu vermieten. 48729
Näh. **Beethovenstr. 12, 4 Tr.**

MARCHIVUM

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinefiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg reinzelnd.
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stück.
37—49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldeschein 8 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Section V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Anfang bewilligt werden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist Inspektoren an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldeschein 8 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschuk-Meldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Karlsruhe, den 12. Juli 1915.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

v. Wolff, Oberst.

Tagesordnung

für die am

Donnerstag, den 29. Juli 1915, vormittags 9 Uhr

stattfindende

Sitzung des Bezirksrats Mannheim.

A. Verwaltungssachen.

I. Nichtöffentliche Sitzung.

1. Verbescheidung der Gesuche um Gewährung von Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer.

II. Oeffentliche Sitzung.

2. Gesuch des Georg Schundelmaier um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft ohne Branntweinschank in dem Hause Schwetzingerstraße 126.

3. Gesuch des Bierbrauers Michael Gierl über um Erlaubnis zum Betriebe einer Schankwirtschaft ohne Branntweinschank in dem Hause Rheinhäuserstraße 50.

4. Gesuch des Wirts Josef Vogel um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft ohne Branntweinschank in dem Hause Alphornstraße 58.

5. Den Gewerbebetrieb der Altkändlerin Eva Dorothea Schütt Witwe in Mannheim.

6. Gesuch der Firma Mineralölwerke Albrecht & Cie. Hamburg am bow- und wasserpolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Saugleitung vom Industriehafen nach dem Fabrikanwesen Franzosenstraße 5.

B. Verwaltungsstreitsachen.

7. J. S. des Ortsarmenverbands Frankfurt a/M. gegen den Landarmenverband Mannheim. Ersatz von Krankenkosten für Rudolf Klingbeil.

Die hierzu gehörigen Akten liegen während drei Tagen zur Einsicht der Herren Bezirksräte auf hiesiger Kanzlei auf. 5277

Mannheim, den 26. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt, Abt. I.

Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Anmeldungen für das neue Schuljahr 1915/16, welches dem bisher üblichen Lehrplan entsprechend am **12. Oktober** zu beginnen hätte, werden **sofort, spätestens** aber **bis 31. Juli d. Js.** schriftlich an die Direktion erbeten. Anmeldeformulare und Lehrplan sind vom Sekretariat der Kunstgewerbeschule Karlsruhe, Westendstraße 81, zu beziehen. Von der Zahl der eingehenden Anmeldungen wird es abhängen, ob und in welchem Umfang der Unterricht im neuen Schuljahr wieder begonnen werden kann. 5266

Sperrung von Straßen betr.

Zwecks Vornahme von Straßenbauarbeiten wird die Sperrung der Straßenstrecken S 6 — T 6 und T 6 — U 6 vom 26. Juli ds. Js. ab bis auf weiteres für den durchgehenden Verkehr von Fuhrwerken, Radfahrern und Reitern verfügt. 5261

Mannheim, 21. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion.

Straßensperre betr.

Die Gleisanlage in dem Übergang der Rheinauerstraße bei ihrer Einmündung in die Schwetzinger Landstraße beim Bahnhof Rheinau muß erneuert werden.

Zwecks Vornahme dieser Arbeit wird der genannte Teil der Straße am 24., 25. und 26. ds. Mts. für den gesamten Verkehr gesperrt werden. 5263

Mannheim, 21. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion.

Der Rechtsagent Karl Schmitt in Mannheim, Werderstraße Nr. 30, hat als Nachlaßverwalter über den Nachlaß des am 20. März 1915 in Mannheim-Sandhofen verstorbenen Privatmanns **Jakob Michel III**, wohnhaft gewesen in Sandhofen, Hauptgasse Nr. 28, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt. 5278

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des Verstorbenen spätestens in dem auf

Donnerstag, 25. November 1915, vorm. 9½ Uhr

vor dem Gr. Amtsgericht Mannheim Abt. Z 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 112 Saal B anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Ueberschuß ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Mannheim, 20. Juli 1915.

Gerichtsschreiber

Gr. Amtsgerichts Z. 9.

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band II O. Z. 227 Firma **„Carl Biundo“** in Mannheim. Das Geschäft ist somit der Firma: Carl Heinrich Biundo, Bildhauer, Franziska geb. Straub in Mannheim als alleinige Inhaberin übergegangen. 5272

2. Band VI O. Z. 100 Firma **„A. Wingenroth“** in Mannheim. Die Prokura des Ferdinand Kerner ist erloschen. Die Gesamtprokura des Jakob Orth ist in eine Einzelprokura umgewandelt.

3. Band XVI O. Z. 102 Firma **„Ludwig Jahn“** in Mannheim. Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven und samt der Firma von Christian Lüther Witwe auf Ludwig Jahn, Kaufmann, Mannheim, als alleinigen Inhaber übergegangen.

Mannheim, 24. Juli 1915.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Die Firma Robert Feiler, Kaufmann & Co., Branntweinbrennerei in Mannheim — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Panther, Gerhard und Ludwigs in Mannheim — klagt gegen die Firma **S. Silberstein**, Kolonialwarenhandlerin, früher in Mannheim-Sandhofen, auf Grund der Behauptung, daß ihr die Beklagte aus Warenlieferung vom Jahr 1914 den Betrag von 527,50 M. schulde mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung gegen Sicherheitsleistung zur Zahlung von 527,50 M. nebst 5% Zinsen seit Klagzustellung. 5249

Die Sache ist zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Amtsgericht in Mannheim Abt. Z 8 auf **Freitag, den 17. September 1915,** vormittags 9 Uhr Zimmer 114 Saal D geladen.

Mannheim, 16. Juli 1915.

Gerichtsschreiber

Gr. Amtsgericht Z 8.

Zum Handelsregister B Band XIII O. Z. 14 Firma **„Fritz Otto Koppenhöfer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“** in Mannheim wurde heute eingetragen: 5268

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Stuttgart verlegt. Durch den Beschluß der Gesellschafter vom 14. Juli 1915 wurde § 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags entsprechend der Sitzverlegung abgeändert.

Mannheim, 28. Juli 1915

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Güterrechtsregister Band IX Seite 239 **Leopold Gentner,** Mechaniker **und Barbara** geb. **Nagele** in Mannheim-Sandhofen, wurde heute eingetragen: Nr. 2: Vertrag vom 15. Juli 1915. Gütertrennung. 5271

Mannheim, 24. Juli 1915.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Herrenlose Hunde betr.

Zugelaufen und bei Ferdinand Meyer-Gideon jr., Goethestraße 8, untergebracht ein herrenloser Hund, Dobermannpinsch., männlich, schwarz-gelben Abzeichen.

Zugelaufen und bei Karl Wieland, Kaufmann, Prinzregentenstraße 59, untergebracht ein herrenloser Hund, Schnauzer, weiblich, grau (Pfeffer und Salz).

Zugelaufen und bei Otto Ottigloher hier, Traitteurstraße 49, untergebracht ein herrenloser Hund, Dackel, männlich, rotbraun, trägt schmaues breites Halsband.

Zugelaufen und bei Friedrich Keuerleber, Arbeiter in Mannheim, Fröhlichstraße Nr. 36 untergebracht ein herrenloser Hund, Zwergpudel, männlich, schwarz. 5273

Mannheim, 13. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion. 5267

Weitere Bekanntmachung betr. Beschlagnahme über Baumwolle und Baumwollerzeugnisse im „General-Anzeiger“ auf Seite 6 beachten.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Joos. — Druck und Verlag Dr. C. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim.

Inserate: Einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfennig.

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Abonnementspreis pro Vierteljahr Mk. 1

8. Jahrgang. Mannheim, den 27. Juli 1915. Nr. 57.

Den Verkehr mit Kraftfuttermitteln betr.

Wir bringen nachstehend die Bundesratsverordnung obigen Betreffs vom 28. v. Mts. sowie die badische Vollzugsverordnung hierzu vom 10. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 20. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt Abt. I.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfutter:

A. Körnerfutter

Mais,	Lupinen,
Johannisbrot (auch gebrochen),	Wicken,
Ackerbohnen,	Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide),
Sojabohnen,	

B. Abfälle der Müllerei.

Ölmuhlschalen und -kleie,	Haferfuttermehl,
Haferspelzmehl (Haferhülsen)	Erbsenschalen und -kleie,
Hirseschalen,	Graupenfutter,
Reiskleie und -spelzen,	Gerstenkleie,
Haferkleie,	Malzabfälle (Homco, Hominl, Malzena usw.),
Reisfuttermehl,	

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet,	Malzkeime, getrocknet,
Kartoffelbeeren, getrocknet,	Malzschlempe, getrocknet,
Roggenschlempe, getrocknet	Hefe, getrocknet (als Viehfutter).
Biertreber, getrocknet,	

D. Ölkuchen

Rapskuchen,	Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Hederichkuchen,	Sojabohnenkuchen,
Rübsenkuchen,	Leinkuchen,
Leindotterkuchen,	Kokoskuchen,
Rapskuchen,	Malskuchen,
Hanfkuchen,	Malskeimkuchen,
Rigerkuchen,	Baumwollsaatkuchen,
Sonnenblumenkuchen,	Erdnußkuchen,
Mohnkuchen,	Mehle aus Oelkuchen.
Palmkernkuchen,	
Sesamkuchen,	

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,	Kokosmehl und -schrot,
Rapsmehl und -schrot,	Sojamehl und -schrot.
Leinmehl und -schrot,	

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,	Fischkuchen,
Heringsmehl,	Fischkuchenmehl,
Walfischmehl,	Blutmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,	Fettgrieben,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm	Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe

Torfstreu,	Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.
Torfmull,	

§ 2

Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
3. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absatzes erhalten haben.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4

Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu versenden. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe des Eigentümers erforderlich sind.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 5

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8

Beim Verkauf der in § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung ⅔, auf den Weiterverkäufer ⅓.

§ 9

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10

Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abgeben.

§ 11

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralviehhandels-Gesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland ausgeführt worden sind.

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzen Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Verordnung.

Den Verkehr mit Kraftfuttermitteln betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 396) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne des § 6 das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915 die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1915.

Gr. Ministerium des Innern:

(gez.) von Bodman.

Die Regelung des Verkehrs mit Hafer aus der Ernte des Jahres 1915 betr.

Wir bringen nachstehend die Bundesratsverordnung obigen Betreffs vom 28. Juni ds. Js., sowie die badische Vollzugsverordnung hierzu vom 10. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntnis. 5575

Mannheim, den 21. Juli 1915.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des andern Kommunalverbandes tritt hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfütteln dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle bedingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezogenen Saathafer für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der gerneten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freiständigen Eigentumserwerbe durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unrichtig beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.

Erlaubt die Ueberzeugung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrate zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;
c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 11.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die deren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§ 13.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiständig überlassen hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 3 b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 3 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herzuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen zur Fütterung und Aussaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtstieren abgeben.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Ueberschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Bedarfsverbände);
3. der Nahrungsmittelfabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 18.

Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltung eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueberschußverbänden mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirk dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Rating dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfes zurückerstattet.

Die Viehstände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zur sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 8).

§ 19.

Den Nährmittelfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Anlaß der nachgewiesenen Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 20.

Für die nach den §§ 10 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einkaufspreis zu vergüten. Als Einkaufspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittelung, Sackleihgebühr und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

a) die Hafervorräte, die am Tage der Vorratsermittelung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke verfügbar waren;
b) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirks;
d) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27.

Vorräte von Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Delbrück.

Verordnung.

Regelung des Verkehrs mit Hafer betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichsgesetzblatt Seite 396) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt. Gemeindevorstand im Sinne des § 10 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

§ 2.

Kommunalverband im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Verordnung vom 16. Februar 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37).

Karlsruhe, den 10. Juli 1915.

Gr. Ministerium des Innern

gez. von Bodman.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insoweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betreffenden Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. Die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 68, verl. Heidemannstraße 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldetag) mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Vergewissern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom obigen Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Ort oder Distrikt etc. bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Zuchthausstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) **Nur meldepflichtig** sind vom obigen Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
	I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben).
1	Baseballen und First latex.
2	Mittlere Kautschukforten.
3	Geringe Kautschukforten (wie Flake, Tjambi, Palembang u. dgl.).
4	Guttapercha.
5	Balata.
6	Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Regenerategrate (getrennt anzugeben).
	II. Lösungen.
7	Kautschuklösungen und 1 bis 8.
	III. Zahngummi.
8	Fertige Zahngummi und Cofferdam.
	IV. Altgummiabfälle.
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
10	Alte Bollreifen mit Stahlband,
11	Alte Bollreifen ohne Stahlband,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Luftschläuche, rot,
14	Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend,
15	Fahrraddecken, auch abgezogen,
16	Gummiabfälle, schwimmend,
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert,
18	Gummischuhabfälle,
19	Andere Gummiabfälle ohne Einlagen,
20	Gummiabfälle, imprägniert.
	V. Regenerate.
21	Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
22	Im Säurekoktatverfahren hergestellte Regenerate,
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
	VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.
24	Gummierte Mantelstoffe,
25	Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge,
26	Gummierte Gewebe für Autodecken,
27	Gummierte Gewebe für Fahrraddecken,
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel,
29	Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.
	VII. Fahrrad- und Aeroplangummi.
	Fahrraddecken (montiert und unmontiert):
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie.
	Fahrradschläuche (montiert u. unmontiert):
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie.
34	Aeroplanraddecken.
35	Aeroplanradschläuche.
	VIII. Chirurgische und andere Waren, nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:
	Hupenbälle, alle Arten Luft- und Wasserkissen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten,
36	Operationsschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitalisch (Gettuniere, Lagen usw.), Präservative aus Kautschuk, Trainage-, Kompressions- u. Irrigatorschläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger.
	IX. Asbeste.
37	Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste,
38	Spinn- und Kappenfasern,
39	Asbestmehl oder -pulver.
	X. Asbestfabrikate.
40	Asbestfäden und -garne,
41	Asbestgewebe,
	Asbestpackungen:
42	trocken,
43	gefettet,
44	Asbestartikel mit Gummi- und Metalleinlagen,
	Asbestpappen:
45	chemisch rein,
46	handelsrein,
47	Asbest-Isolierschnüre,
48	Kieselguhr-Isolierschnüre,
49	Schiefer-Asbestplatten.